Bor.
232
-1-

Bor. 232,1

Xerok to-
rische ubt
Nur i ar

WS

S-7

Boruss. 232 (1.

<36616370310018 S

<36616370310018

Bayer. Staatsbibliothek

B

Darstellung

der

ständischen Verhältnisse

Ost-Preußens,

vorzüglich

der neuesten Zeit,

von

Johannes Voigt,
ordentlichem Professor der Geschichte und Director
des geh. Archivs zu Königsberg.

Königsberg, 1822.
Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Geschichte muß, um die ersten Spuren der ständischen Verhältnisse Preußens aufzusuchen, bis in die Zeiten des deutschen Ordens hinaufweisen. Der Orden in seinem Hochmeister, in seinen obersten Gebietigern, den fünf ersten Würdenträgern, in den Komthuren der Ordenshäuser, den eigentlichen Landesverwesern, und in den Prälaten des Landes, die zwar nicht immer und nicht alle, aber doch meistens Ordensglieder waren, bildete die herrschende Gewalt, die Regentschaft des Landes; ihr gegenüber stand der Landesadel, der Lehnsritter, der Städter, der Kölmer und Freie.

Den Landesadel und Landbesitzer wußte der Orden am längsten im Verhältniß der Abhängigkeit und der Dienstpflicht zu erhalten; das Lehnsverhältniß, in welches der Orden den Landesritter und Landeigenthümer in frühester Zeit gesetzt, welches durch seine Dauer stark befestiget und von dem Orden beständig mit

Kraft aufrecht erhalten war, gab dem Orden lange Zeit eine hinlängliche Gewähr des Gehorsams und der Folgeleistung.

Anders stand es mit den Städten, besonders denen, welche ausschließlich des Landes große Städte genannt wurden, denn ihr ganzes Verhältniß zu dem Orden war weit freier und das Band des Gehorsams viel lockerer. Der Orden bedurfte ihrer Beihülfe sehr oft in seinen Kriegen; er mußte sie begünstigen; und begünstigte sie wohl gerne, denn in ihrem Reichthum und Wohlstande sah er bald einen bedeutenden Theil seiner Macht.

Ihr Handel aber gab ihnen an sich schon einen Vereinigungspunkt ihrer gemeinsamen Bestrebungen, ihres gleichen Interesse. Sie traten in das Hanseatische Bundesverhältniß; gewannen als Hanseatische Bundesglieder Freiheiten und Handelsrechte, die, oft verletzt und gefährtet, aufrecht erhalten werden mußten. Daraus entstanden Berathungstage und auf diesen Tagen Verhandlungen über Recht und Freiheit, an welchen Theil zu nehmen auch bald der Landesadel und die kleinen Städte ihr Interesse fanden, da am Rechte und an der Freiheit des Handels in einem Lande, wie Preußen ist, ja

auch der Landbewohner und Kleinstädter schon damals immer sehr betheiligt war.

Durch diese Verhältnisse geschah, daß schon im vierzehnten Jahrhundert, wenn man es so nennen will, Landtage gehalten wurden, auf welchen die Sendboten der Handels-Städte mit den Bevollmächtigten der Landesherrschaft bald die etwa gestörten Handelsverhältnisse mit dem Auslande in Ordnung brachten, bald die Angelegenheiten des Binnen-Handels in Berathung zogen und darüber Landtagsverhandlungen unter dem Namen von Recessen abfaßten. Daraus ging die Folge hervor, daß auch das Ausland die Wichtigkeit der Stände in Preußen schon damals so stark fühlte, daß es bei Verträgen, die mit dem Orden geschlossen wurden, schon die Gewährleistung der Stände des Landes, des Adels und der Städte, forderte, wie dieß unter andern im Jahr 1386 von den Herzogen von Pommern geschah.

Je mehr nun aber der Orden von den Grundsätzen abwich, auf die er gegründet und bei seiner Stiftung hingewiesen war, je öfter äußeres Unglück seine Macht mehr und mehr zusammenbrach und innerer Zwiespalt auch seine innere, moralische Kraft schwächte, desto mehr

fanden die Stände, Städte und Adel, Gelegenheit, sich geltend zu machen, und der Orden, durch Hader und Zwietracht für sein Interesse verblendet, bot nicht selten den Anlaß dazu selbst dar. So zog man schon bei der Absetzung des Meisters Heinrich von Plauen auch die Landesritter und die großen Städte in die Zahl der Ankläger des Meisters hinein, und so meinte auch schon dessen Nachfolger Michael von Sternberg, sich gegen das goldene Bließ — so nannten sich seine Widersacher im Orden — nur dadurch in seiner Würde behaupten zu können, daß er Land und Städte durch Begünstigungen zu gewinnen suchte. Auf einem allgemeinen Landtage, der 1416 zu Braunsberg gehalten wurde und von Prälaten, Landesrittern und Bevollmächtigten der Städte zahlreich besucht war, brachte man schon vielfache Beschwerden über des Landes Verfall und Beeinträchtigung der alten Rechte und Freiheiten an.

Um diese Zeit erwachte zuerst die Idee der ständischen Vertretung. Es ward (1416) ein beständiger Landesrath errichtet, bestehend aus verschiedenen Ordensrittern, aus zehn Landesrittern und zehn Rathsherrn der vornehmsten Städte, ohne dessen Berathung und Zustimmung keine Veränderung

in der Landesverwaltung, kein Beschluß in der Gesetzgebung und keine neue Auflage gültig und genehmigt seyn sollte. Kam auch diese Anordnung für jetzt noch nicht zu thätiger Wirksamkeit, — denn der Orden hatte natürlich kein Interesse, sie aufrecht und in kräftigem Leben zu erhalten — so war der erste Versuch doch nun gemacht und keineswegs ohne Erfolg; denn unter dem Meister Paul von Rußdorf wußte man schon besser, daß man für die Form auch das Leben, für den Körper auch die Seele fordern müsse, wenn Gedeihen daraus erfolgen sollte. Man bewog den Meister im Jahre 1430 nicht nur den großen Landesrath, der jetzt von dem Hochmeister und den Ständen mit vier und zwanzig Beisitzern, (sechs aus den Ordensgebietigern, sechs aus den Prälaten und Geistlichen, sechs aus der Ritterschaft und sechs aus den Städten) besetzt wurde, wieder herzustellen, sondern man machte ihn jetzt zum wesentlichen Theil der Verfassung des Landes, indem man verordnete, daß in seinen jährlichen Versammlungen unter des Hochmeisters Vorsitz das Heil des Landes berathen, neue Gesetze entworfen, alten zweckmäßigen Verordnungen und Gebräuchen ihre Gültigkeit erhalten, die Zulassung oder Verweigerung neuer Auf-

lagen erwogen, über allgemeine Landesverbrechen hohes Gericht gehalten, und selbst das Verhalten der Ordensritter, sofern es dem Wohl und Gedeihen des Landes zum Nachtheil gereiche, in Beurtheilung genommen werden solle. Wie viel war hierdurch schon gewonnen! Wie sehr die früher freiere Herrschaft der Ordensritter somit schon beschränkt!

Doch noch standen die Stände als Mitverwaltungsbehörden des Landes dem Orden nur erst zur Seite. Schon unter Paul von Rußdorfs Nachfolger aber, unter dem Meister Conrad von Erlichshausen, traten sie ihm im preußischen Bunde entgegen, und zwar Adel und Städte in weit innigerer Vereinigung als je zuvor Es kam mehr als je in beiden Ständen zum klaren Bewußtseyn und es ward schon frei und laut vor dem Volke ausgesprochen, was man an Rechten und Freiheiten von dem Orden zu fordern habe für die Leistungen, zu welchen man ihm nach altem Landesgesetz verpflichtet war. Theils zwischen den Landesrittern und den Städten unter einander, theils zwischen diesen und den Ordensgebietigern folgten Versammlungstage auf Versammlungstage, Verhandlungen auf Verhandlungen, und alle trugen dazu bei, das stän-

dische Interesse, den Vortheil des Landes, die Nothwendigkeit einer sicheren Gewähr für Recht und Freiheit zu allgemeinerer Kenntniß zu bringen. Die Freiheit der Rede auf solchen Versammlungen trieb weiter zu freieren Gedanken über Staat und Regiment. Es brach der Bundeskrieg aus; ein großer Theil des Adels und der Städte, obwohl ein anderer Theil in alter Anhänglichkeit treu blieb, suchte Verstärkung gegen den Orden. Die verbündeten Stände zogen nun auch den Kölmer und Bauer in ihre Sache und verbreiteten somit auch in diesem Stande einen freieren Geist und hellere Ansichten über Verfassung und Regierungswesen.

Auf solche Weise war der alte, eiserne Bau der Ordensherrschaft im Laufe der Zeiten untergraben worden; die Grundpfeiler, die ihn früher empor gehalten, hatten keine Basis mehr. Der alte Geist des Ordens war durch das funfzehnte Jahrhundert hindurch in seinen Gliedern ausgestorben. Was sollte nun länger noch die morsche und seelenlose Form? — Markgraf Albrecht von Brandenburg, der letzte Meister, der den bedeutungslosen Mantel mit dem Kreuze über sich genommen, warf ihn ab und verwandelte das Ordensland in ein weltliches und erbliches Herzog-

thum unter polnischer Hoheit, eine Folge des Bundeskriegs. In die Aemter der Ordensgebietiger traten vier Regimentsräthe ein, in ihren nachmaligen Benennungen zum Theil noch an die Ordenszeit erinnernd; sie hiesen der Landhofmeister, der Kanzler, der Obermarschall und Oberburggraf. An die Stelle der Komthure kamen die Hauptleute der Aemter Fischhausen, Tapiau, Schaaken und Brandenburg.

Bei dieser Umwandlung aller bisherigen Verhältnisse wurden zwar den Bewohnern Preußens alle bisher erreichten und behaupteten Rechte und Freiheiten erhalten, mit Ausnahme des Rechts, ohne des Herzogs Berufung Versammlungen oder Landtage zu halten und sich auf solchen über des Landes Angelegenheiten berathen zu dürfen; allein die neue Stellung des Herzogs als erblichen Landesfürsten, sein abhängiges, Fürsten und Volk meist schwer drückendes Verhältniß zu Polen, die Anforderungen, die daraus für beide hervor gingen, und doch auch wiederum anderer Seits die Beschränkungen, die für den Herzog in den Rechten und Freiheiten der Stände lagen, waren eine Quelle von Streitigkeiten und Zänkereien zwischen dem Fürsten und den Ständen, von Hemmungen und Hindernissen für den Wirkungs=

kreis des erstern, wie für die Wünsche und Bestrebungen der letztern, die auf keine Weise gesühnt und beseitigt werden konnten.

Schon von Albrechts Zeiten an standen daher die Stände mit dem Fürsten des Landes im beständigen Widerstreit. Wie sehr sie auf die Erhaltung ihrer Privilegien bedacht waren, bewies schon die dem Herzog abgeforderte Reversalverschreibung vom Jahre 1528, worin er ihnen zusichern mußte, daß er die Erhebung einer neuen von ihnen frei bewilligten Auflage keineswegs als ein Recht ansehen wolle. Albrechts äußere Verhältnisse aber und vor allem der Umstand, daß seine Einkünfte bei der Macht, die einmal schon in den Händen der Stände war, doch meistens nur von ihren Bewilligungen abhingen, nöthigten ihn, die Begünstigungen der Stände und namentlich des Adels noch ansehnlich zu vermehren. Es geschah dieses schon durch die Ertheilung des s. g. Gnadenprivilegiums, durch welches im Jahre 1540 ein alter, der Landesherrschaft günstiger Vertrag (im Jahre 1487 geschlossen) aufgehoben und die Rechte der Besitzer magdeburgischer Lehen vortheilhafter gestellt und genauer bestimmt wurden. Es geschah aber noch mehr durch das s. g. kleine Gnadenprivilegium und die Regiments-

notel (jenes am 14. November, diese am 18. November 1542 ertheilt). Denn durch das erstere wurde bestimmt, daß nur preußische Eingeborene vom Adel die Stellen der vier Regimentsräthe und der vier Hauptämter, also die acht wichtigsten Landeswürden, verwalten sollten; und durch die letztere wurde verordnet, daß im Fall des tödtlichen Abgangs des Landesfürsten die vier Regimentsräthe, die vier Hauptleute, drei Bevollmächtigte der Städte und drei des Landes ein täglich versammeltes Concilium bilden, die Vormundschaft übernehmen, die ganze Landesverwaltung führen, den Landtag ausschreiben und überhaupt die Stelle des Landesregenten vertreten sollten, während die beiden Bischöfe von Pomesanien und Samland die geistlichen Angelegenheiten in ihre Au sicht zu nehmen hatten.

Wie wenig indessen bei dem allen die Stände für den Herzog gewonnen waren, bewiesen sie durch ihre beständigen Zwistigkeiten und Beschwerden auf den Landtagen, besonders seit auf dem berüchtigten Landtage im Jahre 1566 die herzogliche Gewalt durch die Stände und die s. g. polnische Commission auf eine Weise eingeschränkt und nach allen Seiten hin so beengt war, daß man fast zu zweifeln geneigt seyn

möchte, ob man das, was Regierung heißt, überhaupt dem Herzog noch zuschreiben könne. Die Regimentsräthe und mit ihnen verbunden die Hof- und Kammerräthe hatten den alternden und schwachen Fürsten fast aller freien Regierungsrechte beraubt, und der Herzog mußte am 28 August 1566 der Landschaft und den Bewohnern Preußens „alle und jede ihrer Rechte, alte und neue Gerechtigkeiten, Freiheiten, Privilegien, Constitutionen, Ordnungen, Gewohnheiten, Briefe und Siegeln" so weit bestätigen und erweitern, als die Stände und die mit ihnen verbundenen polnischen Commissarien nur irgend von ihm verlangten.

Das Testament des Herzogs Albrecht endlich gab den Regimentsräthen Gelegenheit, unter dem jungen Albrecht Friederich ihre Gewalt zu vollenden. Sie waren ja nun gesetzlich bei der Abwesenheit oder als Vormünder des Landesfürsten im Besitz aller Regentenrechte; sie konnten Aemter vergeben und erledigen, Privilegien ertheilen, Landtage berufen u. s. w. und ließen diese Rechte natürlich nicht unbenutzt.

Bei dieser hochgesteigerten Macht der Stände und vorzüglich der Regimentsräthe konnte es nicht anders kommen, als daß die Geschichte un-

ter den nächsten Herzogen in Betreff der ständischen Verhältnisse des Landes fast von nichts anderem, als von Reibungen und Streitigkeiten, von Beschwerden und stürmischen Versammlungen auf den Landtagen zu berichten weiß. Es war ja dahin gekommen, daß Landtage auch gegen des Landesfürsten Willen zusammen berufen wurden und es kann schon die Benennung der Parteien, die sich eines Theils die Protestirenden und andern Theils die Querulirenden benannten, den Geist bezeichnen, der ihre Versammlungen belebte. Jene erstere Partei, die protestirenden Stände waren im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts auf der Seite des Kurfürsten Joachim Friederich, der über den blöden Herzog Albrecht Friederich die Vormundschaft führte; die querulirende Partei stand in polnischem Einfluß, also daß es wohl begreiflich wird, wie unter solchen Fehden und Parteiungen für des Landes Heil und das Beste der Verfassung nicht das mindeste auf die Dauer erfolgen konnte. Zwar wurden fort und fort Landtage gehalten; allein schon die Formen, in welche die Verhandlungen gebannt waren, ließen nichts Heilbringendes und Zweckmäßiges erwarten. Der Fürst trug jedesmal in seinem Ausschreiben eines Landtags

seine „Propositionen" vor, über welche die Versammelten berathen sollten, und die Abgeordneten der Stände bekamen von diesen ihre abgemessenen Vollmachten, die immer nur in strenger Beziehung auf die fürstlichen Propositionen standen und also nie auf irgend einen andern Gegenstand, welcher der Berathung bedurfte, anwendbar waren. Die Geistlichkeit, die sonst, wie es bei ständischen Berathungen wohl nothwendig war, das Geistige in allen seinen Beziehungen vertreten hatte, hatte jetzt bei solchen Versammlungen allen ständischen Einfluß verloren, seitdem kein Bischof sie versammelte und ihr Augenmerk auf ihr Interesse hinleitete. Die Städte, von denen Königsberg wohl fünf, die übrigen kleinen Städte aber nur drei Bevollmächtigte auf die Landtage sandten, ließen sich immer leicht befriedigen, so bald nur Abhülfe für ihre Beschwerden in Sachen des Handels erfolgte. So blieb der Adel, für seine Vorrechte stets besorgt und wachsam und in diesem Interesse enge verbunden, der eigentlich allein wichtige Landstand auf den Landtagen.

Bei dem allen war immer der Einfluß Polens auf das ständische Gemeinwesen das Gefährlichste; er brach sich aber, dieser Einfluß, schon durch die Versöhnung der protestirenden und querulirenden

Partei, welche der Kurfürst Johann Sigismund im Jahre 1618 bewirkte und er ward ganz vernichtet durch den großen Kurfürsten Friederich Wilhelm von Brandenburg, als er im Frieden zu Wehlau am 19ten September 1657 die Souverainität erlangte. Die preussischen Stände erhielten zwar auch schon in diesem Friedensschlusse alle ihre Rechte und Freiheiten, sobald sie den Friedensbedingungen nicht widersprächen, in voller Gültigkeit bestätigt. Demungeachtet aber war den Ständen in der Stellung, die sie zum Landesfürsten nun einmal hatten, die Souverainität des Kurfürsten nichts weniger als erfreulich; denn sie fühlten jetzt nur zu sehr, wie wichtig bisher für die Behauptung ihrer erreichten Rechte und Freiheiten die Möglichkeit, sich dem polnischen Interesse zuzuwenden, gewesen war und ahndeten sogleich auch aus der Kraft, mit welcher der Souverain neue Auflagen von ihnen forderte, wie nachtheilig für sie die freiere Gewalt des Oberherrn werden könne.

Die neuen Anforderungen des Fürsten, zum Theil durch seine neue politische Stellung wohl nothwendig geworden, vermehrten den Widerstand; das Verbot ständischer Zusammenkünfte durch die Landräthe angeordnet verstärkte noch

die Spannung; die Verweigerung einer Assecuration ihrer Rechte und Freiheiten, welche die Stände im Jahre 1661 dem Kurfürsten vorlegten, bewog sogar einen Theil von ihnen, sich wieder an den König von Polen zu wenden, bis endlich nach mancherlei Verhandlungen und Zwistigkeiten die kurfürstliche Assecuration vom 12ten März 1663 erfolgte, die mit den Wünschen der Stände größtentheils übereinstimmte und ihre Rechte und Freiheiten sicher stellte. „Wir tragen kein Bedenken, hies es in dieser fürstlichen Zusicherung, der Landschaft von allen Ständen für uns, unsere Erben und nachkommende „Herrschaft gnädigst zu versichern, daß die Handlung der Wehlauischen Pacten ihren Freiheiten „zu keinem Nachtheil gereichen und bei andern „solchen wichtigen Tractaten und Handlungen, so „dieses Herzogthum Preußen betreffen, in Kriegs- „und Friedenszeiten allemal unserer getreuer „Stände Rath, Gutachten und Belieben gefordert „und außer diesem hinfüro kein Schluß noch „Veränderung gemacht werden solle. — Wir geloben und versprechen auch, als der natürliche „Erb- und Oberherr für uns, unsere Erben und „nachkommende Herrschaft bei kurfürstlichen Würden, Treue und Glauben, daß wir die Landschaft

„von allen Ständen und einen jeglichen insonderheit „bei allen und jeden dieses Landes erlangten und „einverleibten Privilegien, Pacten, Recessen, De- „creten und Responsen, Gerechtigkeiten und Frei- „heiten in Religions- und Profan-Sachen unan- „gefochten bleiben lassen." — Endlich verhieß auch der Kurfürst „zu Friedens- oder Kriegszeiten „keine Contribution oder Anlage aufzuschlagen, „wir haben denn zuvorhero ihren getreuen Rath „vernommen und sie darein gewilliget, damit also „das Wachsthum des Landes befördert und das „respektive gnädigste und unterthänigste Vertrauen „mehr und mehr stabiliret werde."

Man erstaunt in der That, wenn man sieht, wie weit der Kurfürst sich den Ständen in die Hände gegeben, die, um sich auch zu sichern, was sie erlangt hatten, in dem Landtags-Abschiede vom 1ten Mai 1663 die Verordnung erwarben, daß, im Fall zwischen dem Kurfürsten und den Ständen in allgemeinen Landtags-Angelegenheiten und namentlich darüber Streitigkeiten sich erhöben, „daß sie in ihren rechtmäßigen Beschwerden keine gehörige und billige Erhörung von dem Kurfürsten weder außerhalb noch auf den künftigen Landtagen finden könnten," gewisse Personen in eine Commission, bestehend aus sechs Deputirten vom Adel, sechs Be-

vollmächtigten des Kurfürsten und einem Deputirten der Städte, zusammentreten und autorisiret werden sollten, um den obwaltenden Streit zwischen dem Fürsten und den Ständen nach Einsicht und Gewissen zu entscheiden. In diesem Landtags-Abschiede erhielten auch die Kölmer und Freien das Versprechen, daß ihnen fortan ihre Rechte erhalten nnd keine neue Lasten mehr aufgebürdet werden sollten. — Nun waren auch die Stände in der Anerkennung der Souverainität des Kurfürsten, gegen welche sie sich theilweise immer noch gesträubt hatten, völlig einverstanden.

Augenblicklich schien somit zwischen den Ständen und dem Kurfürsten eine allgemeine Zufriedenheit hergestellt. Allein je mehr der letztere sich als Souverain fühlen lernte, je weiter seine Plane gingen, desto höher stiegen seine Bedürfnisse, und je höher diese stiegen, desto drückender fühlte er seine Stellung zu den Ständen. Neue Forderungen von seiner Seite, mit entscheidender Stimme an die Stände gethan, und Bedenklichkeiten von Seiten dieser Stände über die Art und Weise, wie des Fürsten Forderungen an sie geschahen, erzeugten bald eine neue Spannung und neue Streitigkeiten. Der Assecuration gab der Fürst eine Auslegung, welche die Stände mißbilligten, da

ihr Steuer-Bewilligungs-Recht dadurch nichts mehr als Formalität wurde. Die wiederholten Beschwerden der Stände wurden vom Kurfürsten selten oder nicht beachtet, und so trat beinahe ganz der unruhige und unbestimmte Zustand der Verhältnisse wieder ein, wie er vor der Assecuration geherrscht hatte. Neue Landtage, neue Forderungen, neue Beschwerden, das ist neben den immer wiederholten Versuchen des Kurfürsten, bald auf diese, bald auf jene Weise das Bewilligungs-Recht der Stände bald einzuschränken, bald gänzlich zu unterdrücken, fast allein die Geschichte der ständischen Angelegenheiten dieser Zeit. Der Haupterfolg aller Zwistigkeiten blieb aber immer: Vergrößerte Macht des Landesfürsten, Erhöhung und immer zunehmende Steigerung bewilligter und unbewilligter Abgaben und Schwächung des Einflußes, der Kraft und Bedeutung der Stände und ihrer Landtage.

Nach solchen Ereignissen trat im Jahre 1688 der Kurfürst Friederich III. die Regentschaft an, in demselbigen Verhältniß zu den Ständen, in welchem sein Vorfahr gestanden hatte. Indessen ertheilte er ihnen doch im Jahre 1690 eine abermalige Assecuration aller ihrer Rechte und Privilegien. Ueberhaupt wußte Friederich die

Stände gütlicher zu behandeln und unter allen Fehden, die auch er mit ihnen zu führen hatte und unter allen Schwierigkeiten, die sie auch ihm bei Forderungen neuer Bewilligungen entgegen warfen, dennoch immer seine Zwecke zu erreichen.

Als darauf Friederich sich die Königskrone aufs Haupt gesetzt und die Stände zu den großen Bedürfnissen des Hofs neue Bewilligungen zugestanden, versicherte ihnen der König im März des Jahres 1702, daß diese Bewilligungen den Ständen nicht nur zu keinem Nachtheil ihrer Rechte gereichen, sondern daß ohne ihre Einwilligung auch überhaupt keine neuen Auflagen erhoben werden sollten. Die bestehenden Landesabgaben wurden durch eine Versammlung der Stände festgesetzt; sie bestanden in Accise, Hubenschoß, Trank- und Kopf-Steuer. Daneben wurden alle Luxus-Gegenstände mit Abgaben belegt. Das Landraths-Collegium hatte die Aufsicht über den Landkasten und mußte den Ständen auf den Landtagen über die Verwendung der öffentlichen Gelder Rechnung ablegen. Sonst bekleideten die höchsten Aemter im Staate immer noch die vier Regimentsräthe, die aus den Oberhauptleuten genommen wurden, und bildeten gleichsam den Zwischenstand zwischen dem Landesfürsten und den Ständen, indem sie als

Räthe dem Fürsten und als Häupter der Stände diesen verpflichtet waren. Ihre frühere Gewalt war freilig im Ablaufe der Zeit bedeutend vermindert worden. In ihren Händen waren indessen immer noch die wichtigsten Regierungsgeschäfte. Die Regierung aber bekam noch in den letzten Jahren Friederichs III. die Benennung Etats-Ministerium und dieses ward späterhin dem Staats-Ministerium zu Berlin so untergeordnet, daß es mit jedem Jahre mehr an seiner freien Wirksamkeit verlor.

Nach dem Regierungsantritt Friederich Wilhelm des Ersten (i. J. 1713) ward im Jahr darauf vor der Huldigung der Landtag gehalten, wie ihn die Assecuration vom Jahre 1690 den Ständen zugesichert hatte. Der König stellte die Erlaubniß, den Landtag zu berufen, dahin aus, daß er nur acht oder zehn Tage vor der Huldigung zusammen kommen, daß man sich aller Beschwerden enthalten und die Bedürfnisse des Landes als Wünsche an ihn gelangen lassen möge. Die Stände begannen die Verhandlungen mit dem Satze: „daß man ja dem allmächtigen Gott seine Verheisungen vorhalten könne, der demungeachtet allmächtig bleibe, und baten dann den König, es auch nicht ungnädig zu deuten, wenn sie ihm ihre Pri-

vilegien und die Verheisungen seiner Voreltern vorhalten würden." Der König gab darüber die Versicherung, daß er die Rechte der Stände, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung aufrecht erhalten und keinen seiner Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könne, beeinträchtigen werde. Indessen gingen doch unter ihm in Betreff der ständischen Angelegenheiten Veränderungen vor, die von bedeutendem Einfluß waren. Noch immer hatten bisher die Oberhauptleute der vier Hauptämter Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau bestanden, von welchem der erstere als Landschafts-Director immer auch das Directorium auf dem Landtage geführt hatte. Diese Oberhauptmannschaft von Brandenburg, bisher immer nur von Landeseingeborenen vom Adel verwaltet, kam jetzt in die Hände des Herzogs von Holstein; zwei andere Oberhauptmannsstellen wurden an Militair-Personen vergeben; die Stellen des Landraths-Collegiums ließ man aussterben, ohne sie wieder zu besetzen.

Als Friederich II. im Jahre 1740 zur Regentschaft kam, ersuchten die Stände den König nach altem Herkommen gleichfalls um die Erlaubniß, vor der Huldigung einen Landtag halten zu dürfen, stellten es aber der königlichen

Entscheidung anheim, welche Anordnung in Betreff der Oberhauptmannsstellen und des ausgestorbenen Landraths-Collegiums zu treffen sey. Bevor solche erfolgte, konnte der Landtag, dessen Zusammenberufung der König schon am 7ten Juni zugestanden hatte, nicht eröffnet werden. Die Stände übertrugen daher mit Vorbehalt der königlichen Genehmigung die Stelle eines Landraths-Direktors, die bisher immer noch mit der Brandenburgischen Oberhauptmannschaft verbunden gewesen war, dem Oberhauptmann zu Tapiau, Tribunals-Rath Grafen von Wallenrod und schlugen zugleich dem König acht der Landesverfassung kundige Männer vor, durch welche das Landraths-Collegium wieder ergänzt werden möchte.

Am 24sten Juni gab der König seine Erklärung in Rücksicht der verfassungsmäßigen Assecuration der Landesrechte. „Wir sind auch gnädigst geneigt, lauteten die königlichen Worte, „ermeldeten Ständen noch vor der Huldigung eine solche Versicherung, als sie von Unseres nun „in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter „dem 11ten September 1714 erhalten, zu ertheilen, „womit sie hoffentlich zufrieden seyn und sich dabei „beruhigen werden.“

Wenige Tage nachher erfolgte auch die Entscheidung des Königs über die Ergänzung des Landraths-Collegiums durch folgende Verfügung: „Wir können zwar nicht finden, daß die Besetzung der erledigten Stellen der Landräthe ad essentialia des Landtags gehöre, allermaßen in Unseren Clevischen Landen, obschon daselbst keine Landräthe vorhanden, dennoch Landtage gehalten werden. Allenfalls aber und daferne Ihr es vor unumgänglich nöthig erachtet, daß sothane Stellen bey dem dortigen Landtage besetzet werden müssen, so lassen Wir Uns in Gnaden gefallen, daß bei solchem Actu die vornehmsten und ältesten von der Ritterschaft und in specie die von Euch vorgeschlagenen Subjecte ad interim und so lange der Landtag währet, die Stellen der Landräthe vertreten mögen.“ Die Uebertragung der Landraths-Direction überließ jedoch der König dem Herzog von Holstein und es erhielt sie der Tribunals- und Hofgerichts-Rath von Gröben. Der Landtag wurde hierauf eröffnet, aber ohne daß weder die wiederhergestellte landtägliche Verfassung, noch die auf diesem Landtage angestellten Berathungen für die Zukunft von besonderem Erfolg gewesen wären.

Friederich II ließ nehmlich während seiner ganzen großen Zeit keinen einzigen Landtag in Ostpreußen halten, aus Gründen, die er, so viel uns bekannt ist, nie ausgesprochen hat. Im letzten Jahre seines Lebens indeß, als sein baldiges Hinscheiden schon vorauszusehen war, beschlossen die Stände Ostpreußens, bei bevorstehender Thronveränderung ihr altes Recht, dessen Anwendung dem Lande schon manches Heil gebracht und in früherer Zeit schon manche Leiden der Bewohner Preußens gemildert hatte, wieder ins Leben zu führen. Man berieth sich daher schon zuvor, wie es scheint, durch Friederichs II Ansicht von der Form landständischer Verhandlungen veranlaßt, über eine neue Verfassung der landständischen Versammlung und man kam bei solcher Berathung auf den Plan: I. das ganze Land in seinen einzelnen Theilen in eine gewisse feststehende, zweckmäßigere Verbindung zu setzen und darin auch künftig zu erhalten. Man fand II. für gut, gewisse Männer zu erwählen und zu bestellen, die dem Lande beständig vorstehen sollten, weil man aus dem Wechsel der Repräsentanten allerdings manchen Nachtheil erwachsen sah. Man meinte aber, daß durch Landtage, auf welchen jeder theils selbst,

theils durch erwählte Deputirte des Landes Beschwerden vorbringen könne, das Land am zweckmäßigsten in die erwünschte Verbindung gebracht und durch gewisse General- und Kreis-Repräsentanten am besten vertreten werden könne. Man wollte demnach alle drei Jahre einen Landtag auf vier Wochen in Königsberg halten und diesem jeder Zeit einen Kreistag vorangehen lassen. Man stimmte III. dahin, daß aus dem Adel und der Hauptstadt des Landes, Königsberg, drei oder vier General-Repräsentanten, und aus dem Landadel die Kreis-Repräsentanten erwählt werden müßten. Neben diesen sollten auch Deputirte aus den Städten und der Ritterschaft erscheinen. Endlich beschloß man noch, bei etwaniger Thronveränderung alsbald auf die Zusammenberufung eines Landtags anzutragen.

So war man, als Friederich II im Jahr 1786 gestorben und Friederich Wilhelm II zum Throne gelangt war, in Allem, was man zu der alten Verfassung Erhaltung, zur Behauptung des fürstlich zugesicherten Rechts und zur Abhülfe der Landesbeschwerden zu wünschen hatte, schon allgemein einverstanden. Als man daher dem neuen Regenten den Glückwunsch zur Thron-Gelangung zubrachte, nahten sich die

Landstände dem neuen König mit der Bitte, „daß wie jeder Zeit bei dem Antritt der vorigen Regierungen geschehen und es der Grundverfassung des Landes gemäß sey, ein Landtag gehalten, des Landes Angelegenheiten da berathen und besprochen und des Volkes Beschwerden und Bitten vor den Thron des neuen Landesvaters gebracht werden dürften" — „Möge es uns vergönnt seyn, fügten die Stände hinzu, den geheiligten Thron als den Zufluchtsort der unterdrückten Unschuld und der gekränkten Gerechtsame anzusehen, als den Zufluchtsort, wo Volksglückseligkeit ihre Rechte reclamirt, wenn untreue Diener ihr eigenes Interesse mit dem Interesse des Monarchen verwechseln und das Band zerreissen, welches das Volk zum gemeinschaftlichen Wohl an den Thron knüpft."

Der König wandte sich an das damalige ostpreußische Etats-Ministerium mit dem Verlangen, ihm zu berichten: Wie in vergangener Zeit das Land durch seine Stände vertreten und die Beschwerden des Volks auf dem Landtage angebracht worden seyen. Dem Könige wurde erwiedert: „Die Berufung eines Landtags vor der Huldigung gehöre zu den wesentlichen Begnadigungen des Landes, deren Fortdauer von

allen bisherigen Landesfürsten in den huldreichsten Ausdrücken zugesichert sey. Es bestehe nach den uralten Landesverfassungen der Landtag aus drei Ständen, deren ersten oder den Herren-Stand die vier Oberhauptleute der Aemter Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau und acht Landräthe oder eigentlich mehr Landtagsräthe ausmachten; den zweiten bilde die Ritterschaft oder der Adel, dem sich zugleich die Kölmer und Freien angeschlossen hätten; der dritte bestehe aus den Städten, welche durch Deputirten auf dem Landtage erschienen. Da nun das ehemalige perpetuirliche Landraths-Collegium nach und nach eingegangen, auch die Oberhauptmannschaften, so wie die übrigen Hauptämter nicht mit wirklichen Hauptleuten besetzt seyen, mithin der erste oder sogenannte Herren-Stand eine merkliche Aenderung erlitten habe, so dürfte es, wie schon bei dem Landtage von 1740 geschehen sey, die Nothwendigkeit erfordern, diesen Stand durch Einige von dem preußischen angesessenen Adel gewissermaßen zu ergänzen und wiederherzustellen."*) Das Etats-Ministerium

*) Wie Friederich Wilhelm II. verlangte, daß man sich bei seiner Huldigung und bei dem dabei zu haltenden Landtage nach der Huldi-

brachte zugleich die ehrenwerthesten und mit der Landesverfassung genau bekannten Männer bei dem Könige in Vorschlag, welche außer ihrer Kenntniß von des Landes Herkommen, Verfassung und Gesetzen auch Liebe und Vertrauen bei dem Volke genug besaßen, um der Pflicht und Würde eines Landstandes vollkommen Gnüge zu leisten.

Zum Landtags-Director, schlug man den ehemaligen Clevischen Kammerpräsidenten von Ostau (nachherigen Staatsminister) vor; zu den drei übrigen Hauptmannsstellen den Kammerhern Grafen von Dönhoff auf Friedrichs-

gung und dem Landtage vom Jahre 1714 richten solle, so hatte sich Friederich II. an die Huldigung und den Landtag vom Jahre 1714 gehalten. In diesem Jahre war aber noch die besondere Anordnung getroffen worden, „daß wenn in den allgemeinen Landesangelegenheiten Sachen von großer Wichtigkeit, wobei periculum in mora vorhanden, vorgefallen, solche durch das sogenannte kleine Consilium, welches aus der hiesigen Regierung, den vier Hauptämtern und den drei Königsbergischen Bürgermeistern bestanden, tractiret, die Garvamina darüber entworfen und der hohen Landesherrschaft zur Entscheidung zugestellt wurden."

stein (nachherigen Staatsminister), den Herrn von Auer und den ehemaligen Hofgerichtsrath Grafen von Dohna auf Condehnen; außer diesen noch acht Landtagsräthe aus dem Stande des Adels.

Am 4ten September 1786 ertheilte der König mit Bestätigung der vorgeschlagenen Männer für die Oberhauptmanns- und Landraths-Stellen die Erlaubniß zur Berufung eines Landtags in der Weise, wie er im Jahre 1740 gehalten worden sey, mit dem Bemerken auf eine darüber vom Etats-Ministerium geschehene Anfrage: daß es nicht nöthig sey, auch den Ständen des Bisthums Ermland den Beitritt zu dem Landtage der ostpreußischen Stände zu gestatten.

Das Etats-Ministerium bestimmte hierauf zur Eröffnung des Landtags den 14ten September und lud die Stände dazu ein. An diesem Tage eröffnete ihn der Kanzler, Graf von Finkenstein mit wenigen, aber ächt vaterländischen Worten:

„Wenn ich mit dem Freunde des Vater„landes rede, so denke ich mir den Mann, „der das mehr oder weniger Gute der bürgerli„chen Verfassung in reiner Absicht sammelt, es „mit Billigkeit abwägt, und, damit ich der

„Sache näher trete, der wie Sie, meine Her-
„ren, sein richtiges Gefühl edel anzuwenden,
„bestimmt, bereit und fähig ist.

„Mit dieser richtigen Empfindung werden wir
„kleine Uebel nie größer, als sie sind, und selbst
„die größten nicht immer als unvermeidlich ansehen.
„Der Edeldenkende ist behutsam und bleibt beschei-
„den, so in seinem Wunsche, wie in seiner Bitte.
„Verachtung also zwar dem Schmeichler; aber
„Hohn dem Tadelsüchtigen; dem Eigennutz Fluch!

„Auf welchem Wege werden wir uns nun
„als treue Diener des Königs und des Vater-
„landes, als Freunde und Gehülfen zusammen-
„treffen? — Ich meine, auf dem Wege der Wahr-
„heit mit Weltkenntniß.

„Lassen Sie uns diese Bahn bei dem Land-
„tage brechen, der hiemit unter Gottes Beistand,
„aus der Gnade unseres früh verdient geliebten
„Königs nach alter Weise eröffnet wird. Und
„wenn ein Wetteifer dabei statt finden soll, so
„sey es in der Dankbegierde und Wohlanständig-
„keit."

Der Landraths-Direktor von Ostau sprach
hierauf die Gesinnungen der versammelten Stände
aus, mit dem Wunsche, daß in Allem nur Ein

Sinn und Ein Streben lebendig seyn möge: das Heil des Landes und der Dank für den Regenten. Zugleich fügte er den Antrag hinzu, daß es zu Beförderung der wegen Kürze der Zeit dringenden Geschäfte nöthig seyn dürfte, statt der ehemaligen schriftlichen Mittheilungen zwischen den beiden Oberständen die berathenden Glieder in einzelnen Fällen mündlich zusammen treten zu lassen, wozu die Ritterschaft auch ihre Beistimmung gab. — Hierauf war nöthig, nach alter Verfassung der Landtage einen Landmarschall zu erwählen, und die Wahl, nach Stimmenmehrzahl bestimmt, fiel auf den Herrn von Bolschwing. Seine Würde hies das Landboten-Marschall-Amt. Ihm zur Seite wurde dießmal nur Ein Vice-Landmarschall ernannt (denn auf dem Landtag von 1740 waren ihrer zwei gewesen) und die Wahl traf auf den Herrn von Brederlow.

Am 15. September begannen die Sitzungen der Landboten, wie die verschiedenen Deputirten der Haupt- und Erbämter um diese Zeit genannt wurden. Man eröffnete die Berathungen durch Mittheilung von drei vom Herrenstande und dem Landrath eingesandten Entwürfen:

1. Eines von allen Ständen an den König

zu überreichenden Memorials wegen der gewöhnlichen Versicherung der Landes-Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame; denn seit alten Zeiten brachte es die Landes-Verfassung nicht weniger, als die Gewohnheit mit sich, daß man noch vor der Huldigung die s. g. Assecuration der Landes-Privilegien von dem Könige erbat.

2. Eines von den Ständen dem Könige darzubietenden Donativs von 100,000 Gulden; denn nach altem Landesgebrauch überreichten die Stände dem Könige jedesmal als Beweis ihrer Zuneigung ein solches Ehrengeschenk und auf dem vorigen Landtage im J. 1740 hatte man dem verstorbenen Könige eine gleiche Summe dargeboten. Man vereinigte sich jetzt dahin, daß die eine Hälfte von den Oberständen, die andere von dem Stande der Städte geleistet werden sollte. Am 17ten September wurde dem König das Darbieten dieses Donativs von Seiten der Stände bekannt gemacht. Am nehmlichen Tage ersuchten die Stände auch „um die Versicherung der Landesprivilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten" bei dem Könige, der am nächsten Tage in Königsberg eintreffen sollte.

3. Einer Bitte an den König um Bewilligung einer beständigen Repräsentation des Landes. Man ging hierbei von den Grundsätzen aus, über die man sich, wie erwähnt ist, schon früher vereinigt hatte. Das Gesuch der Stände an den König wurde abgefaßt am 17. September und enthielt nur vorerst die einfache Bitte: Der König möge erlauben, „daß das Land bei seiner jetzigen Zusammenkunft aus den drei Ständen einige Landschafts- und Kreisräthe erwählen und beibehalten könne."

Die weitern Verhandlungen über diesen zuletzt erwähnten Plan, den man für den wichtigsten Punkt der ständischen Verhandlungen ansah, wurden am 18. September durch die Ankunft des Königs und die folgenden Tage durch die Huldigungsfeierlichkeiten unterbrochen. Der König bezeugte seine große Zufriedenheit über den ersten Beweis des Zutrauens der ständischen Versammlung zu ihm, daß sie keine besondern Landesbeschwerden bei ihm angebracht, sondern deren Abstellung ganz allein von der landesväterlichen Milde und Gerechtigkeitsliebe erwarten wollten. — „Wir haben", erklärte der König in einem sehr huldreichen Schreiben vom 19. September an die ständischen

Deputirten, „zur Bezeugung unseres besonderen „allergnädigsten Vergnügens wegen der am heuti„gen Tage mit allgemeinem Frohlocken des gan„zen Landes geleisteten Erbhuldigung unsern ge„treuen Ständen nicht allein verschiedene von ih„nen erbetene Willfahrungen und Begnadigungen „allerhuldreichst bewilliget, sondern Wir verspre„chen auch hierdurch bei unserm königlichen „Worte, daß Wir dieselbe bei ihren wohlherge„brachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtig„keiten jeder Zeit schützen; auf die von ihnen „bei Uns anzubringenden Landesbeschwerden und „Desideria allergnädigste Rücksicht nehmen und „darüber Uns dergestalt erklären wollen, daß „männiglich Unsere landesväterliche für dieses Kö„nigreich habende Gnade daraus zu erkennen und „in der That zu verspüren haben wird."

Ueber das Gesuch der Stände wegen der beständigen Repräsentation, welches dem Könige nun schon vorgelegt worden war, gab dieser noch keine Antwort. Man setzte indessen in der Hoffnung, daß der König diesem Entwurf nichts entgegen setzen werde, die Verhandlungen darüber fort; daneben berieth man auch einen Plan des allgemeinen Gesetzbuches, zu welchem eine besondere Commission niedergesetzt wurde, da

das Etats-Ministerium unter dem 14. September ausdrücklich im Namen des Königs dem Landraths-Director von Ostau aufgetragen hatte, „daß die Landstände aus ihren Mitteln einige vorzüglich geschickte, rechtschaffene, der Landesgesetze und Verfassungen vollkommen kundige Männer als Deputirte zu dem wichtigen Geschäft der Gesetzgebung wählen und dem Etats-Ministerium bekannt machen möchten.

Am 23. September war der vorläufig entworfene Plan zu einer fortdauernden Landschaftseinrichtung vollendet und man hatte sich über folgende Hauptpunkte vereinigt.

Man glaubte vor allem, diese neue Landeseinrichtung an die alte Verfassung anschließen zu müssen und der entworfene Plan schien auch in der That der alten Landesverfassung gemäß zu seyn, denn das Land hatte an dem beständigen Landraths-Collegium von vier Oberhauptleuten und acht Landräthen schon immer seinen fortwährenden Vorstand gehabt, nur war durch diesen Vorstand in keiner Weise die landschaftliche Verbindung aller Stände des Königreichs bewirkt worden, die man bei diesem neuen Plan bezweckte.

Diese Verbindung des Landes sollte nun dadurch möglich gemacht werden, daß 1) alle drei

Jahre ein allgemeiner Landtag zu Königsberg; daß 2) jedes Jahr ein Kreistag in den Kreisen selbst gehalten; daß 3) zur Vertretung des Landes gewisse Landschaftsräthe, so wie 4) zur Vertretung einzelner Kreise besondere Kreisräthe erwählt und zwar Männer dazu ernannt werden sollten, welche der Verfassung, der Freiheiten und Rechte des Landes kundig und als rechtschaffene und vaterländischgesinnte Unterthanen allgemein bekannt seyen.

Ueber die eigentlichen Vertreter des Landes oder die Landschaftsräthe setzte man fest, daß sie die eigentlichen beständigen Wortführer des Landes seyn und diejenigen Beschwerden, deren Abhülfe sie ohne Schmälerung des königlichen Interesse und der Bedürfnisse des Staats für möglich fänden, sowohl den Landescollegien und Departements, als auch dem Könige selbst mit Gründlichkeit und Wahrhaftigkeit vortragen sollten. Ihre Zahl sollte nicht über vier steigen; jedoch sollte es den Städten frei stehen, einen fünften hinzuzufügen; jene, unter denen der Erste als Landschafts-Direktor den Vorsitz führen würde, sollten nur angesessene, mit dem Indigenat versehene Männer vom Adel seyn; für die Städte sollte jedesmal der dirigirende Bürgermeister von Königsberg als beständiger Landschaftsrath ange-

nommen werden. Die Versammlung der Landschaftsräthe sollte monatlich, auch wenn es nöthig wäre, öfters gehalten werden. Ihre Geschäfte bestimmte man dahin, daß sie entweder die auf dem Landtage, oder bei den Kreistagen oder außer solchen durch die Kreisräthe ihnen eröffneten oder auch die von ihnen selbst bemerkten Beschwerden, insofern sie das Allgemeine oder auch einzelne Kreise und deren Eingesessene von der Ritterschaft, von den Kölmern und Städten beträfen, gemeinschaftlich und genau prüfen, unerhebliche oder solche, deren Abstellung nicht thunlich sey, abweisen, wegen der erheblich befundenen aber die nöthigen gründlichen Vorstellungen bei den betreffenden Landescollegien und Departements, und im Fall hier keine Abhülfe erfolge, auch an den König bringen sollten. Mit den Kreisräthen sollten sie, insofern es nöthig sey, in beständiger Correspondenz bleiben und jährlich vor Eintritt des Kreistages jedem Kreis eine Anzeige davon zufertigen, was in dem ablaufenden Jahre von ihnen in Angelegenheiten der Stände unternommen und was darauf erfolgt sey. Dieß waren die Hauptbestimmungen über die Stellung der Landschaftsräthe.

Zur Anordnung der Kreisräthe schlug man

eine Eintheilung des Landes in acht Kreise — Samland, Litthauen, das vordere, mittlere und hintere Natangen, und das vordere, mittlere und untere Oberland — vor, so daß aus jedem dieser Kreise ein darin angesessener von Adel durch Mehrheit der Stimmen, wozu nur allein der Adel des einzelnen Kreises seine Vota zu geben habe, auf drei Jahre gewählt werde. Als Geschäft eines Kreisraths setzte man fest, von dem Adel, den Kölmern und Städten seines Kreises Beschwerden, die sich zum Vortrage an die Landschaftsräthe eigneten, zu sammeln, gründlich zu untersuchen und an die Landschaftsräthe zu berichten, diesen auf ihr Begehren mit Rath und Nachrichten aus seinem Kreise an die Hand zu gehen, alle Jahr einen Kreistag in seinem Kreise an den Adel, die Kölmer und Städte auszuschreiben und alle drei Jahre mitsammt den adelichen Deputirten seines Kreises auf dem Landtage in Königsberg zu erscheinen.

Auf den jährlichen Kreistagen sollte jeder in dem Kreise mit adelichen Gütern Angesessene persönlich erscheinen oder seine Erklärung und seine Stimme schriftlich einsenden. Die Kölmer des Kreises sollten am Tage nach geendigtem adelichen Kreistag zusammen kommen und ihre Be-

schwerden schriftlich an den Kreisrath bringen, desgleichen auch die Städte. Die Hauptgeschäfte des Kreistags sollten darin bestehen, daß der versammelten Ritterschaft die von den Landschaftsräthen dem Kreisrath zugesandte Nachweisung dessen, was in Landesangelegenheiten vorgekommen, vorgetragen, ferner daß die von jedem Mitgliede der Versammlung anzubringenden Beschwerden und Anträge, insofern solche den ganzen Kreis oder auch nur die Beschwerung einzelner Eingesessenen beträfen, getreu bemerkt und, wo es nöthig sey, von den Anwesenden des ganzen Kreises darüber berathschlagt, auch wenn der Kreis Vorschläge zu besserer Einrichtung anbringen könne, diese verzeichnet und von dem Allen an die Landschaftsräthe umständlich berichtet werde. Auf dem Kreistage des dritten Jahres sollten jedesmal zwei wahlfähige Deputirten aus dem Adel des Kreises zu dem bevorstehenden Landtage erwählt und diese mit den nöthigen Instructionen zum Landtage versehen; dann für die folgenden drei Jahre der Kreisrath des Kreises erwählt und die Wünsche des Kreises nach seinen Erb- und Hauptämtern für die neue Wahl der Landschaftsräthe vernommen und den zum Landtage gehenden Deputirten

mitgegeben werden. Den Kölmern wurde aber zur Wahl der Landschafts- und Kreisräthe keine Stimme zugestanden.

Der Landtag endlich, der alle drei Jahre in Königsberg gehalten werden sollte, sollte bestehen a) aus den Landschaftsräthen, b) aus den Kreisräthen, c) aus zwei jeden Kreisrath begleitenden adelichen Deputirten aus jedem Kreise (Landboten des Kreises), d) aus den Deputirten der Städte (jede Stadt hatte nur Einen Deputirten zu senden) und e) aus den Deputirten der Kölmer, denen man jedoch frei lassen wollte, ob sie den adelichen Kreis-Deputirten ihre Rechte wahrzunehmen auftragen oder selbst einen Deputirten auf den Landtag senden wollten. Die städtischen Deputirten sollten sich außer der Versammlung der Ritterschaft zusammen thun und ihre Wünsche dem fünften Landschaftsrath zum Vortrage übergeben, und die Kölmischen Deputirten ihr Anbringen schriftlich den Landschaftsräthen einreichen. Die Geschäfte des Landtags sollten darin bestehen, daß 1) die Landschaftsräthe den sämmtlichen versammelten Landtags-Gliedern eine Uebersicht aller in der Zeit von drei Jahren vorgekommenen Landesangelegenheiten vorlegen und darüber die gefor-

derte Erläuterung geben sollten; daß 2) die auf den Kreistagen gesammelten oder sonst den Landschaftsräthen zugekommenen Beschwerden in Berathung gezogen würden; daß 3) Anträge von einzelnen Particüliers, die von den Kreisräthen oder auch von Landschaftsräthen verworfen worden waren, von dem Landtage angenommen, der nochmaligen Berathung übergeben und den Kreis- und Landschaftsräthen dabei aufgetragen werden sollte, sich über ihre abschlägig ertheilte Antwort vor dem Landtage zu rechtfertigen. Die Stimmenmehrheit sollte entscheiden, ob ein solcher Antrag angenommen werden könne oder nicht; daß 4) die adelichen Deputirten der acht Kreise die Stimmen dieser Kreise zur Wahl der neuen Kreisräthe beibringen sollten; daß endlich 5) aus den sechzehn adelichen Deputirten der acht Kreise ein Landboten-Marschall erwählt werde, der auf dem Landtage alles in Ordnung erhalten und unter dessen Vorsitz, nach Entfernung der Landschafts- und Kreisräthe, nach der Stimmenzahl der Hauptämter zur Wahl der vier adelichen Landschaftsräthe für die folgenden drei Jahre geschritten werden sollte.

Endlich gehörte es auch zum Zweck des

Landtags, über die Verwaltung und das ganze Verfahren der einzelnen Landschafts- und Kreisräthe zu wachen und ihnen ihre Instruction zu geben.

Dieß war, in seinen Hauptzügen dargestellt, der Plan über die landschaftliche Einrichtung, von welchem man sich für das Heil des ganzen Landes und für die Wohlfahrt vieler Einzelnen große Folgen und segensreiche Vortheile versprechen zu dürfen glaubte. Man sandte ihn gegen Ende Septembers an den damaligen Kabinets-Minister, Grafen von Herzberg und an den Etats- und dirigirenden Minister von Gaudi, beiden mit einigen näheren Erörterungen darüber, daß dieses Gesuch nicht nur der alten preußischen Grundverfassung, sondern auch den schon dargelegten Gesinnungen des Königs völlig gemäß sey; daß durch diese neue Landesvertretung der Würde und gesetzgebenden Macht des Souverains in keinem Stücke zu nahe getreten werde, und daß aus dieser Einrichtung, wenn davon ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werde, die wesentlichsten Vortheile zu erwarten ständen. Man sprach den eigentlichen Zweck, von dessen Heilsamkeit man den König aufs innigste überzeugt zu wissen wünschte, offen und klar dahin vor den beiden Ministern aus: daß man

durch diese neue Landesverfassung nur Gelegenheit geben wolle, in Allem, was die Landeswohlfahrt erfordere und was Landesbeschwerden verursache, ein beständiges und hinlängliches Gehör zu finden, und Alles, was das Landeswohl erheische, was Landesverfassung, Privilegien, Rechte und Freiheiten mit sich brächten, theils dem Könige selbst, theils aber auch den Landescollegien von Zeit zu Zeit vorstellig machen zu können. Man machte dabei bemerklich, daß dieses Gesuch, da es sich ganz an die alte Grundverfassung Preußens anschließe, auf keine Weise nach der Verfassung der Märkischen, Pommerischen und Westphälischen Stände beurtheilet werden könne. Preußen habe seine eigene Grundverfassung und diese könne, wenn die landesherrschaftlichen Assecurationen in ihrer Kraft erhalten werden sollten, nicht aufgehoben, noch weniger aber nach den Verfassungen anderer mit Preußen nicht verbundener Stände umgeformt werden. Am dringendsten verwahrte man sich gegen die etwanige Bedenklichkeit, daß durch das Gesuch der Würde und der gesetzgebenden Macht des Souverains etwa zu nahe getreten werde. „Die „Stände, erklärte man offen, bleiben, wenn „gleich eine landschaftliche Verbindung und Ver-

„tretung des Landes gestattet wird, nur im„mer Supplicanten, und dem Landesherrn, als „obersten Gesetzgeber, bleibt es immer vorbehal„ten, ob den angebrachten Vorstellungen gewill„fahrt werden könne oder nicht. Der Monarch „bleibt immer das Oberhaupt; er behält immer die „Haupteinleitung und Direction des Staatsinter„esse und der Wohlfahrt des Landes. Allein „nur alsdann wird der allgemeine Wohlstand be„fördert, wenn das Haupt an demjenigen Theil „nimmt, was den Gliedern wehe thut, wenn „der Monarch den Landständen die durch ur„alte Landesverfassung und landesherrschaftliche „Assecurationen zubereiteten Wege offen läßt, die „Beschwerden des Landes zu entdecken und vor „den Thron zu bringen."

Man beschäftigte sich nun in den nächstfolgenden Versammlungen mit Berathung über vielfach angebrachte Landesangelegenheiten. Verhandlungen über die bei dem Graudenzischen Festungsbau vom Lande zu leistende Beihülfe durch Fuhren und Arbeiter, über ein Gesuch der Städte in Betreff der Monopolien, über eine nicht geringe Zahl von gesammelten Landesbeschwerden nahmen eine bedeutende Zeit hin. Gegen Ende des Septembers faßten die Landboten, denen es

nicht möglich war, ohne die äußersten Beschwerden länger den Verhandlungen in eigener Person beizuwohnen, den Entschluß, die Landtags-Handlungen in einem aus ihrer Mitte gewählten engern Ausschuß fortzusetzen und ihm die Vollmacht zu geben, in ihrem Namen die Verhandlungen fortzuführen. — Währenddessen vernahm man von Berlin aus, daß der Plan jener landschaftlichen Verfassung nicht nur wenige Unterstützung, sondern hie und da sogar bedeutende Gegner gefunden habe, die der ausdrücklichen Verwahrung der Stände ungeachtet sich doch bemüht hatten, die Sache höheren Orts so darzustellen, als wollten die Stände dieses Landes in Hinsicht auf die ehemalige unter den Herzogen Preußens obgewaltete Verfassung eine Mitwirkung in der Regierung oder einen republikanischen, dem Begriff einer unumschränkten Monarchie widrigen Beitritt sich anmaßen. Vom Könige selbst erhielt man über das eingereichte Gesuch gar keine Entscheidung. Auch an die genannten beiden Minister, wenigstens an den Etats-Minister von Gaudi war bis zur Mitte des Octobers noch nicht das mindeste erlassen.

Die Stände ließen daher am 30sten December eine zweite Vorstellung an den Hof gelan-

gen, worin sie vor allem den Schmerz darüber aussprachen, daß ihre Treue verkannt und ihre Bitte mißverstanden sey; sich aber auch frei und offen über die Art ausdrückten, wie man in böslicher Absicht ihren Plan gemißdeutet habe, um ihnen den Zugang zum Thron zu erschweren. Man suchte daher eines Theils den mißgünstigen Auslegungen des wohlgemeinten Plans auf jede Weise zu begegnen und andern Theils die Vortheile, die daraus für das gesammte Landeswohl erfolgen würden, in noch helleres Licht zu setzen. Die Stände erklärten dem Könige: „Preußen könne unter seiner Regierung „das glücklichste Land des Erdbodens seyn, nur „fehle noch dem Volke der Geist der wahren „vaterländischen Eintracht, durch den beseelt je„der Einsasse außer seiner eigenen Erhaltung auch „auf den allgemeinen Wohlstand des Ganzen be„dacht seyn werde. Nur eine gewisse Verbin„dung des Ganzen, nur die Gelegenheit, seine „Mitstände kennen zu lernen und mit ihnen über „gemeinnützige Verbesserungen zu berathschlagen, „nur das Bewußtseyn jedes Einzelnen, daß er „als Mitglied eines großen Ganzen nicht nur „für sich, sondern auch für andere lebe, könne „den ächten und wahren Vaterlandsgeist ein-

„flößen, den Vermögenderen zur Unterstützung „seines schwächeren Mitstandes aufmuntern und „der allgemeinen Industrie neues Leben ertheilen."

Man berief sich auf die Beispiele von Schlesien, von der Mark, von Pommern und andern Provinzen, die sich schon längst ähnlicher landschaftlicher Verbindungen zu erfreuen hätten und daraus für alle Zweige der Cultur und Industrie die segensreichsten Folgen ersähen.

Da aber auch auf diese Vorstellung noch keine Entscheidung erfolgte und mehrere Glieder des Landtags den Versammlungsort bereits verlassen hatten, so fand man für gut, vorläufig übereinzukommen, was zu thun seyn möge, wenn die erbetene Landschaftseinrichtung vom Könige entweder bewilligt oder verweigert werden würde. Für den ersten Fall beschloß man: „Eine Convocation der sämmtlichen adelichen „Einsassen in ihren Kreisen vom königlichen „Etats-Ministerium zu erbitten, damit von den „noch in Königsberg anwesenden Mitgliedern „des Herrenstandes nebst dem Landboten-Marschall und den in der Nähe seyenden Landboten ein rectificirter Plan entworfen und nebst „einem Auszug der gesammelten Landesbeschwer-

„den in die Kreise versandt werden könne, auf „daß hierüber mit den Einsassen conferirt werden „möge; auch daß zugleich auf diesen Fall wegen „der Wahl der vier adelichen Landschaftsräthe „oder Landesältesten das Nöthige in den Krei„sen regulirt werde.“

Sollte die Entscheidung des Königs gegen den Wunsch des Landtags ausfallen, so hielt man für gerathen, die Landesbeschwerden durch ein gemeinschaftliches Bedenken der Stände zu deduciren und den Erfolg davon abzuwarten. Wenn man gleich vom Hofe aus freilich die Verweigerung schon sehr zu befürchten hatte, so war doch bis in den Februar des Jahres 1787 noch keine verneinende Entscheidung erfolgt und man wagte noch am 16ten Febr. ein erneutes Gesuch um die Bestimmung, wie es forthin mit den Ständen Ostpreußens gehalten werden solle.

Am 10ten März kam die vom 27sten Febr. 1787 datirte Entscheidung des Königs gegen das Gesuch der Stände in Königsberg an, zugleich aber mit dem gemessenen Befehl, „daß die Deputirten des ostpreußischen Adels, die seit der Huldigung in Königsberg noch versammelt gewesen seyn sollten, zu bescheiden seyen, sofort aus einander zu gehen, indem der König der-

gleichen Versammlungen zu gestatten nicht gemeint sey.“ Es wurden in der königlichen Cabinets-Resolution mancherlei Gründe aufgestellt, nach welchen der Plan der gewünschten landschaftlichen Verfassung nicht ins Werk treten dürfe. Dagegen gestattete der König in demselbigen Schreiben der ostpreußischen, wie in einem gleichen Schreiben auch der westpreußischen Ritterschaft, eine ständische Verfassung auf den Churmärkischen Fuß einzuführen. Er erklärte demnach:

1. Daß der Adel in jedem Kreise, nach der ihm bereits zugestandenen Erlaubniß, seinen Landrath ferner wählen könne, solcher aber die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen, von dem Könige bestätigt seyn, den Kammern resp: in Königsberg und Gumbinnen subordinirt bleiben, auch schuldig und gehalten seyn müsse, alle ihm bisher obgelegenen Functionen fernerhin getreulich zu verwalten, in solchen Angelegenheiten Befehle von der ihm vorgesetzten Kammer anzunehmen, solche in seinem Kreise circuliren zu lassen, auf deren Befolgung zu halten und der Kammer dafür verantwortlich zu bleiben.
2. Daß der mit Rittergütern versehene Adel

unter der Direction seines Landraths Versammlungen halten, was zum Beßten der ländlichen Polizei, zur bequemsten Ausübung der deshalb vorgeschriebenen Anordnungen, nicht minder zu allgemeinen Angelegenheiten, als Feuer-Societät, Credit und dergl. gehört, berathschlagen und bis auf höhere Approbation beschließen, auch was dem Kreis Beschwerden mache, bemerken, und das darüber abgehaltene Protocoll durch den Landrath der Kammer zur Remedur könne vorstellen lassen, jedoch aber seine Zusammenkünfte auf eigene Kosten anstellen müsse, ohne das Land auf irgend eine Weise mit Vorspann zu beschweren.

3. Daß Landtage oder Zusammenkünfte aller Landräthe unter der Direction eines Land-Marschalls, Landesältesten, oder wie er genannt werden möge, zwar nicht ganz aufgehoben seyn, jedoch nicht eher Platz finden sollten, als auf jedesmaligen ausdrücklichen Befehl der höchsten Landesherrschaft.

Dieß war es, was nach des Königs Willen an die Stelle der von den Ständen nachgesuchten landschaftlichen Verbindung durch eine beständige Vertretung des Landes gesetzt werden

sollte. Am meisten wunderte man sich aber, als man in dem königlichen Schreiben vernahm, daß es dem König mißfallen habe, daß der Landtag noch bis jetzt fortgedauert, weil es schien, als nehme dieses der König wie eine Abweichung von dem sonstigen Herkommen. Man fand für rathsam, dem Könige darüber die nöthige Aufklärung zu geben, und berichtete also: der bewilligte Landtag sey eigentlich nicht länger als vom 14ten bis 23sten September vorigen Jahrs in seinem Pleno versammelt gewesen und als damals die meisten Deputirten der Ritterschaft ihre Rückreise angetreten, seyen zwar von ihnen einige wenige aus ihrer Mitte zur Fortsetzung der Landtagsgeschäfte als ein engerer Ausschuß ernannt und deren Wahl dem Etats-Ministerium angezeigt worden, wie dieses alles auch bei dem Landtage im Jahr 1740 geschehen sey; allein auch dieser engere Ausschuß habe sich nicht eher als am 29sten Decemb. versammelt und bis zum 13ten Januar theils mit Erwägung der etwa anzubringenden Landesbeschwerden, theils mit dem Vortrage und der Sammlung der von den Deputirten der Stände auf allerhöchsten Befehl angefertigten Bemerkungen über den Entwurf des neuen Gesetzbuches

beschäftigt, welches Geschäft noch bis zum 25sten Januar von den zur Prüfung des Gesetzbuches besonders erwählten Deputirten ohne Zuziehung des übrigen engeren Ausschusses fortgesetzt und mit dem 25sten Januar beendigt worden sey. Es könne also schon aus diesem Grunde die Stände kein Tadel treffen, daß sie die Bewilligung des Landtags gemißdeutet oder verfassungswidrig ausgedehnt hätten.

Die Stände erklärten ferner: der König habe ihnen erlaubt, einen Landtag auf die ehemals gewöhnliche Art, besonders wie im Jahr 1740 zu halten. Der in diesem Jahre gehaltene Landtag habe aber mehrere Monate fortgedauert und sich keineswegs auf die kurze Zeit vor der Huldigung beschränkt, früherer Landtage, auf gleiche Weise gehalten, nicht zu gedenken.*)

*) Uebrigens verfaßte man damals noch eine „Allerunterthänigste nähere Anzeige und Ausführung, daß das bei Sr. Königlichen Majestät von der ostpreußischen Ritterschaft auf dem Landtage von 1786 angebrachte Gesuch:

In Ostpreußen eine perpetuirliche ständische Verfassung zu bewilligen:

keine anderen, als gemeinnützige Absichten zum

Es war aber das Mißtrauen zwischen dem Könige und den Ständen, insofern es wenigstens auf der letztern Gesuch der nach ihrem Plan entworfenen Vertretung des Landes ankam, noch durch einen Umstand vermehrt worden, welcher den Ständen bei solcher Lage der Dinge äußerst unangenehm seyn mußte.

Es kam nehmlich eine neue, durch besondere Verhältnisse veranlaßte Vorstellung über das Gesuch einer landständischen Vertretung an den König. Dieses Gesuch ging namentlich dahin, daß

1. Die Landräthe vom Adel gewählt und der Kammer zur Prüfung und Annahme vorgestellt werden dürften; daß
2. weil die Landräthe, in den Kreisen der Provinz zerstreut, das Beßte des Landes nie im Ganzen übersehen könnten, der Ritterschaft vergönnt werden möchte, alle drei Jahre vier Landschaftsräthe aus ihrer Mitte zu erwählen und ihnen einen fünften für die Städte hinzuzufügen; daß

Gegenstande habe und nichts in sich enthalte, was der Staatsverwaltung oder Regierungsverfassung entgegen sey."

3. die Kriegs- und Domainen-Kammern an die Landräthe nach wie vor Befehle ergehen lassen könnten; daß

4. wenn der König nöthig fände, Forderungen an die Provinz zu machen, den Landschaftsräthen obliegen müsse, die Stände zu versammeln und mit Zuziehung der Kammern Mittel auszufinden, um den Befehlen des Königs die schnellste Ausführung zu verschaffen; daß

5. den Landschaftsräthen erlaubt seyn müsse, sich an den König selbst zu wenden, wenn gegen seine landesväterlichen Gesinnungen unter königlicher Autorität eigenmächtige Forderungen an das Land gemacht würden, und daß

6. in allem, was die Landeswohlfahrt beträfe, die Landschaftsräthe mit den Ständen Rücksprache nehmen und deshalb Vorschläge bei dem General-Directorium oder bei dem Könige selbst einreichen dürften u. s. w.

Der König, der nicht anders glauben konnte, als daß diese Vorschläge in sämmtlicher Stände Namen und Auftrag gemacht seyen, ertheilte unter dem 10. April 1787 folgenden Bescheid darauf:

1. Bestätige er den ostpreußischen Ständen die schon unter dem 27. Februar zugesicherten Befugnisse, sich ihre Landschaftsräthe bei entstehenden Vacanzen aus ihrer Mitte zu erwählen, unter deren Vorsitze Kreisversammlungen zu halten und über die Kreisangelegenheiten Berathungen anzustellen.

2. Eröffne er ihnen, daß in den übrigen Theilen des Königreichs solche Landschaftsräthe, wie die ostpreußische Ritterschaft sie wünsche, unter den Ständen nicht existirten und deshalb auch ihr nicht zu bewilligen seyen, zumal da sich wegen der Besoldung der Landschaftsräthe Schwierigkeiten für den Adel erheben dürften.

3. Wolle der König den ostpreußischen Ständen jedoch gestatten, in jedem landräthlichen Kreise sich schon vorjetzt einen Kreis-Deputirten aus ihrer Mitte zu erwählen und bei den Kammern in Vorschlag zu bringen, der nach erfolgter Approbation den Landräthen in ihren Geschäften beistehen und wenn der letztern Amtsstellen eine erledigt würde, sogleich eintreten könne. Zum Beweis seiner landesväterlichen Gesinnungen ernannte

der König die Landräthe zu Landesdirectoren, mit der Vollmacht und dem Auftrag an dieselben, in Fällen, wo an den Adel, es sey in einzelnen Kreisen oder in der ganzen Provinz ungewöhnliche Forderungen gemacht würden, den Landescollegien darüber Vorstellungen zu thun und wofern nicht Abhülfe erfolge, sie höhern Orts anbringen zu können.

4. Wenn der König an das Land Forderungen, d. h. solche Abgaben, die bisher noch nie statt gefunden und nur im äußersten Nothfalle Platz finden könnten, zu machen habe, so wolle er erlauben, daß über die Mittel, durch welche das Erforderliche am leichtesten vom Lande aufgebracht werden könne, mit den Ständen Rücksprache genommen werde, jedoch so, daß die königlichen Collegien bei den Berathungen den Vorrang behaupten und folglich nicht die Stände mit Zuziehung der Collegien, sondern die Collegien mit Zuziehung der Stände die Verhandlungen anstellen sollten.

Das war im Ganzen der endliche Erfolg dieses Landtags, auf welchem Gesinnungen und Ansichten über des Landes Heil und Gedeihen

ausgesprochen worden waren, die jeden Falls Achtung und Würdigung verdienen. Die reinen Absichten und den schönen Zweck, den die Stände vom Anfange ihrer Berathungen vor Augen gehabt und mit ernster Kraftanwendung auszuführen bemüht gewesen, einen Zweck, sicherlich aus dem reinsten Eifer für des Landes Wohlergehen hervorgegangen, mit fester Liebe für den König nicht weniger, als für das Land erwogen und hinzielend auf ein Glück der Zukunft, wie Ostpreußen es noch nie genossen, hatte man nicht erreichen können. Ein unglückseliges Mißverstehen der Bestrebungen der Stände, und was nothwendig die Folge davon seyn mußte, ein Mißtrauen von oben herab vernichtete einen Plan, der, zur Ausführung gelangt und mit dem Geiste aufrecht erhalten, in welchem er geschaffen war, vielfachen Segen über das Land verbreitet haben würde, besonders wenn noch gewisse Modificationen hinzugekommen wären, die sich im Verfolg des Plans wohl auch ergeben haben würden. *)

*) Es erschien damals, weil die Verhandlungen dieses Landtages Gegenstände betrafen, an welchen das ganze Land den lebendigsten An-

theil nahm, eine den Hauptgegenstand behandelnde, anonyme Schrift unter dem Titel: „Historisch-kritische Beleuchtung der Frage: Hat die preußische Ritterschaft das Recht: ein beständiges Corps zu formiren; ihre immerwährenden Deputirten zu halten, und durch solche über allgemeine Landessachen Berathschlagungen anzustellen, und worauf gründet sich dasselbe?" — Gegen diese Schrift trat der damalige Oberbürgermeister, Kriegsrath Hippel, mit einem nachdrücklichen und zurechtweisenden „Bedenken über die historisch-kritische Beleuchtung der Frage: Hat die preußische Ritterschaft u. s. w." auf, und erwies seinem Gegner: wie einseitig und mit welcher geringen Sachkenntniß er seine Frage beleuchtet habe.

In den Zeitraum vom Jahre 1787 bis zum Jahre 1798 fallen drei sehr wichtige ständische Begebenheiten, nehmlich die Errichtung des landschaftlichen Credit-Systems, die Stiftung des Tapiauischen Landarmen-Instituts und die Vollendung des ostpreußischen Provinzial-Rechts, an dessen Bearbeitung die Stände Antheil hatten. Im Betreff des landschaftlichen Credit-Systems hatte schon im Jahr 1786 der damalige Landschafts-Director von Ostau mit dem Groß-Kanzler von Carmer in Verhandlungen gestanden und die Erfolgnisse ihrer gegenseitigen Erklärungen und Berathungen den Ständen mitgetheilt. Man stieß sich damals besonders an die General-Garantie des Systems und wünschte dagegen, daß es den Interessenten frei stehen möge, sich dem System anzuschließen oder auch wieder austreten zu können. Die andern Provinzen des Reichs hatten ihr Credit-System schon früher und namentlich Westpreußen im Jahr 1786 erhalten. Da nun zu besorgen war, daß man dort die zur Unterstützung einer ausgebreiteten Provinz nöthigen Capitalien durch Anleihe außer der Provinz selbst zu verstärken suchen werde, so mußte bei den ostpreu-

ßischen Ständen wohl die Bedenklichkeit entstehen, daß das westpreußische Credit-System auch sein Augenmerk auf Ostpreußen und besonders auf die Bestände der piorum corporum richten möge; weshalb die Stände bei dem Könige mit der Bitte einkamen, daß die ostpreußischen pia corpora, auch Pupillen- und andere Depositoria dahin bestimmt werden möchten, die vorhandenen Capitalien innerhalb Ostpreußen auf die nach festgesetzten Principien erforderliche hypothekarische Sicherheit unterzubringen; wozu die königliche Zuwilligung auch erfolgte. Bald nach diesem aber erhielt auch Ostpreußen sein landschaftliches Credit-System.

Zur Revision des ostpreußischen Provinzial-Rechts hatte der König die Zuziehung der Stände schon am 14. September 1786 selbst angeordnet. Schon in einer frühern Cabinets-Ordre an den Groß-Kanzler von Carmer (vom 24. August 1786) hatte der König diesem aufgegeben, mit der Ausarbeitung des Plans zu einem verbesserten vollständigen Gesetzbuch nicht blos fortzufahren, sondern darüber auch die Meinungen und Erinnerungen sowohl in- und ausländischer Gelehrten, als besonders der Landescollegien zu vernehmen, zugleich aber auch

aus jeder Provinz einige mit gehöriger Sachkenntniß versehene Männer von den Ständen bei der Revision und Beurtheilung des Plans zu Rathe zu ziehen. *) „Es müssen daher, befahl der König, dergleichen Deputirte von den Ständen fordersamst gewählt und angewiesen werden, ihre Erinnerungen und Bemerkungen bei dem Project sowohl überhaupt, als besonders wegen solcher Materien, welche auf die in dieser oder jener Provinz vorhandenen Statuten und hergebrachten Einrichtungen und Verfassungen Einfluß haben, den Regierungen mitzutheilen, und die Regierungen müssen sodann mit den Deputirten der Stände in Conferenz treten, die Sache mit ihnen nochmals genau und sorgfältig überlegen und sich wegen der vorkommenden Erinnerungen eines gemeinschaftlichen Schlusses zu vereinigen bemüht seyn." Diese Deputirten der Stände ließen es sich auch angelegen seyn, theils durch mündliche Verhandlungen, theils durch schriftliche Abfassungen den Stand des Rechts mit den Verhältnissen des Landes in die möglich beßte Harmonie zu bringen.

---

*) Es hies in der Cabinets-Ordre ausdrücklich: „Da die Unserer jetzt regierenden Allerhöchsten

Person zu leistende Huldigung eine Convocation der Stände ohne Zweifel veranlassen wird, so habt ihr diese Gelegenheit mit dahin zu benutzen, daß ihr die versammelten Stände auffordert, aus ihrer Mitte einige vorzüglich geschickte, rechtschaffene, der Landesgesetze und Verfassungen vollkommen kundige Männer als Deputirte zu dem wichtigen Geschäft der Gesetzgebung zu wählen und euch bekannt zu machen. Ihr aber habt diese Deputirten anzuweisen, daß sie sich von dem Inhalte der bisher ans Licht getretenen drei Abtheilungen des Entwurfs genau und sorgfältig informiren, jeder von ihnen seine Erinnerungen und Bedenken dabei schriftlich abfassen und solche der Regierung einreichen, sodann aber erwarten sollen, daß mit ihrer Zuziehung, nach der von Uns des nächsten zu erlassenden speciellern Anweisungen der Sache näher getreten werden solle."

Als Friederich Wilhelm des Zweiten Nachfolger, der jetzt regierende König zum Thron gelangte, wurde nach dem alten Rechte Ostpreußens vor der Erbhuldigung gleichfalls ein Landtag gehalten. Die Eröffnung desselben geschah am 25sten Mai 1798 und es erschienen als Vertreter der Stände Deputirte des Ritterstandes, Bevollmächtigte der Städte, der Kölmer und Freien. Die Deputirten des Kölmerstandes konnten auch jetzt an den Berathungen des Landtags nicht unmittelbaren Antheil nehmen, weil sie nach der Verfassung des Landes von den Deputirten der Ritterschaft vertreten wurden. Als die eigentlichen Berathenden konnten also auch jetzt nur die beiden Oberstände, die vom Herrenstand und Landräthe, die von der Ritterschaft oder vom Adel, und der Stand der Städte betrachtet werden. Die sogleich in der ersten Sitzung vorgenommene Wahl eines Landmarschalls fiel diesesmal auf den Landschafts-Director Reichsgrafen von Finkenstein. Das Directorium des Herrenstandes und Landraths führte der Tribunalsrath von Auer; das des Standes der Ritterschaft war dem Reichsgrafen von Finkenstein als Landmarschall übertragen.

Das Directorium im Stande der Städte hatte nach herkömmlicher Weise der Stadt-Präsident von Königsberg, geh. Kriegsrath Gervais.

Die ersten Verhandlungen betrafen theils einen unter dem 8. März 1798 an die damalige ostpreußische Regierung (jetzt Oberlandes-Gericht) ergangenen königlichen Auftrag: mit den ständischen Deputirten über die Anordnung der Kreisgerichte zur Ausübung der adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Unterhandlungen und Berathungen zu treten — es ward nach Erwägung der Sache beschlossen, den König zu bitten, es bei der bestehenden Einrichtung unabgeändert zu lassen — theils die freie Getreide-Ausfuhr aus Ostpreußen, — um welche man den König bitten und worüber man zweckdienliche Vorschläge machen wollte; die Stände beschieden sich von selbst, daß man von dem Könige nicht die Garantie einer unbeschränkten Freiheit der Getreide-Ausfuhr auf immerwährende Zeiten hinaus erbitten könne — theils verschiedene andere Landeseinrichtungen, die unter verwandelten Umständen dem Lande beschwerlich und drückend geworden waren. Die Stände beschlossen dabei im Allgemeinen, dem Könige die einzelnen dringenden Bedürfnisse des Landes nicht als Beschwerden,

sondern mehr als Bitten um Abstellung und Verbesserung vorzulegen, deren Gewährung man von der huldreichen Gnade des neuen Landesvaters erwarten wolle. Ueberhaupt ging man von dem Gesichtspunkte aus: man dürfe dem Könige nur eine klare und gründliche Uebersicht über den Stand der Dinge, über die vortheilhafte oder nachtheilige Wirkung früherer Verordnungen auf die jetzige Beschaffenheit des Landes und über die Bedürfnisse der einzelnen Bezirke zur Erhaltung und Beförderung des Gemeinwohls Ostpreußens darreichen, um sich von ihm das Beßte und Heilsamste für des Landes Aufnahme und Gedeihen sicherlich versprechen zu können. Die Verhandlungen des Landtags bezogen sich also weniger auf die allgemeine Verfassung des Landes, als vielmehr auf die einzelnen Zweige der Landesverwaltung, auf den Handel, die Gewerbe und das Betreiben einzelner Lebensbedürfnisse, wodurch der Kreis der Beschäftigung einzelner Stände und Gemeinheiten bisher beschränkt sey und für die Folge erweitert werden dürfte.

Es lag folglich in der Natur der Sache, daß die Berathungen des dießmaligen Landtags keinen so festen und aufs Allgemeine hingehen=

den Zielpunkt haben konnten, wie man ihn auf dem Landtage im Jahre 1786 gefaßt hatte. Der vorherrschende Character aller Verhandlungen bei dieser Versammlung der Landstände war ein schöner Geist der Mäßigung, festes Vertrauen auf die dem Lande wohlwollenden Gesinnungen und Absichten des Königs, ein reiner Eifer für die Beförderung des Wohls einzelner gedrückter Individuen, ein erfreuendes Bestreben, theils das Interesse des Königs mit dem des Landes aufs innigste zu vereinbaren, theils dem ganzen Lande für die Zukunft die Bedingungen festzustellen, unter denen allein alle beschränkten Zweige menschlicher Betriebsamkeit zum Blühen und Gedeihen gelangen könnten.

Dieser Geist der Landtagsverhandlungen fand auch bei dem Könige die gerechteste Anerkennung. Nach geschehener Mittheilung der verhandelten Gegenstände erklärte er den Ständen in einem huldvollen Schreiben vom 20sten October 1798:

„Er habe die Verhandlungen des Landtags „mit desto größerer Aufmerksamkeit erwogen, „als der in denselben herrschende Geist der „Mäßigung und reinen Vaterlandsliebe ihm ein

„wahres Vergnügen und die lebhafte Hoffnung „in ihm rege gemacht habe, seine für die Be„förderung der Wohlfahrt dieser wie aller übri„gen Provinzen, und für die allmählige Abstel„lung der eingeschlichenen Mißbräuche hegenden „Absichten in Erfüllung gehen zu lassen."

Ueber manche Gegenstände der Landesangelegenheiten hatte man nach vorangegangener Berathung vollständige und gründliche Abhandlungen ausarbeiten lassen, um durch diese den König auch über die genaue Beziehung der Einzelnheiten zum Ganzen der Landesverwaltung zu benachrichtigen. Auch hierüber äußerte der König sein besonderes Wohlgefallen, indem er den Ständen eröffnen ließ, daß diese mit vieler Sachkenntniß gründlich ausgearbeiteten Aufsätze bei ihm das höchste Interesse erregt und ihn bewogen hätten, über manche von den Ständen berathenen und ihm zur Entscheidung vorgelegten Gegenstände sogleich die nöthigen Verordnungen zu ertheilen, auf andere aber in der Zukunft die gebührende Berücksichtigung zu nehmen.

In einzelnen Punkten stimmte die Ansicht des Königs mit den Wünschen des Landtags nicht überein. Dieß war z. B. der Fall bei

dem Plane des Königs über die Vereinigung mehrerer Patrimonial-Jurisdictionen in gemeinschaftliche Kreisgerichte, auf welchen Antrag die Stände erwiedert hatten, daß die dermalige Einrichtung die vom Könige zu erkennen gegebene Absicht besser erreiche, als die Anstellung der Kreisgerichte. Diese Ueberzeugung konnte der König mit den Ständen nicht theilen und erließ an sie von neuem den Auftrag, daß sie sich mit den Landescollegien über einen zweckmäßigen Plan zur Einrichtung dieser Kreisgerichte vereinigen und ihm den Erfolg dieser Verhandlungen vorlegen möchten.

Der nehmliche Fall war es mit dem Gesuch um freie Getreide-Ausfuhr, worüber der König erklärte, „daß er unmöglich für immer allen Getreide-Ausfuhr-Verboten entsagen könne, weil dieß von künftigen Ereignissen abhänge, die nicht in seiner Gewalt seyen. Er wisse indeß, daß die Wohlfahrt der Provinz größtentheils auf einem freien Kornhandel beruhe und werde in dieser Hinsicht nur im Fall der höchsten Noth demselben Schranken setzen, solche aber nie weiter oder auf längere Zeit ausdehnen, als es das Bedürfniß nothwendig machen werde.“

Es ging klar hervor, daß man von der landesväterlichen Sorgfalt des Königs in Allem, was des Landes Wohlfahrt und gedeihliches Aufkommen betreffe, das Beßte und Heilsamste sich versprechen dürfe. Und wie viel war in der That schon bis zum Jahre 1805, — während welcher Zeit (1804) das bisherige Etats-Ministerium aufgehoben, aber die Titel der vier hohen Aemter als Landeswürden, nehmlich die des Landhofmeisters, des Oberburggrafs, des Kanzlers und Obermarschalls (Würden, die bis auf die Zeit des Markgrafen Albrecht [18ten November 1542] hinaufgingen) an Landeseingesessene waren verliehen worden — in allen Theilen der Landesverwaltung geschehen! Wie ganz anders stand es z. B. schon mit Preußens Finanz-System, und zu welchem hohen Wohlstand würde dieses Land gelangt seyn, wären nicht die unseligen und schweren Jahre 1806 und 1807 mit allem ihren Unglück und den ungeheueren Folgen, die dem harten Sturme nachzogen, über Preußen ergangen!

Der

Der Friede zu Tilsit endigte den Sturm, der wie ein wildes Gewitter das ganze Land überzogen, wenn auch keineswegs den Jammer und das Verderben, welches ihn begleitet hatte und nun noch drückend und niederbeugend nach allen Seiten hin nachfolgte. Das schöne Wort: Friede! welch eine Bedeutung hatte es dießmal vom Feinde für Preußen erhalten! Und die Freude und der Jubel, mit welchen sonst sich Völker dieses Wort zugerufen hatten, durch welche gerechten und um so tiefer schmerzenden Seufzer wurden sie jetzt in der Brust des Freundes des Vaterlandes niedergepreßt! Selbst die schöne, Volk und Fürsten erhebende Erscheinung, daß zu Zeiten Männer zu ständischen Versammlungen und Berathungen zusammen treten, um des Thrones Würde und Erhebung, des Landes Gedeihen und Gebrechen, des Volkes Bedürfniß und Verlangen, des ganzen Vaterlandes, in welchem immer Fürst und Volk Eins sind und Eins erstreben, Heil und Wohlfahrt zum Gegenstand ernster und eifriger Verhandlungen zu machen und dem Bürger den Staat und dem Staate den Bürger zu innigerer Sorgfalt und Berathung zu empfehlen: — selbst diese schöne Er-

scheinung war jetzt mehr zur Trauersache geworden. Denn zu den traurigen Folgen des dem Volke gegebenen Friedens gehörte auch die Nothwendigkeit eines neuen Landtags in Ostpreußen, den sich die Stände von dem Könige, dessen Sitz damals an dem äußersten Ende seines Reichs, in Memel, war, am 29sten Aug: 1807 erbeten hatten, freilich nicht zu den sonst erfreulichen Berathungen, sondern „zur Negotiirung eines „außerordentlichen Anlehens bis zur Höhe „von 400,000 Thalern, und um sowohl über „die Modalitäten der außerordentlichen Anleihe, „als über die Bestimmung und Einrichtung „des Zwang-Darlehns zur Kriegscontribution „einen heilbringenden Beschluß fassen zu können."

In der That war das ganze bürgerliche Leben in aller Hinsicht so aus seinen Angeln gehoben und der gewohnte Lauf der Dinge so verwirrt und gestört, daß man auf diesem außerordentlichen Landtage nicht allein die an sich auch höchst benöthigten Angelegenheiten des erschütterten Credit-Systems, sondern die Noth und den Gedrang des ganzen Landes in sorgfältige Berathung nehmen wollte. Der König — denn wer empfand tiefer den Jammer und den traurigen Zustand des Landes? — ge-

stand die Haltung dieses General-Landtages durch ein Cabinets-Schreiben vom 10ten September 1807 zu, mit der Bestimmung, „daß auch einige Deputirte aus dem Kölmer-Stande dabei „zugezogen werden sollten", und ernannte sogleich als außerordentlichen Commissarius Regius den damaligen Geheimen Oberfinanzrath und Kammerpräsidenten Herrn von Auerswald, der das Präsidium bei den landtaglichen Verhandlungen führen sollte. So wenig sonst auf solchen landschaftlichen General-Landtagen allgemeine Landessachen waren verhandelt worden, so nothwendig schien es doch jetzt dem Könige und seinen weisen Räthen, die ihm zur Seite standen, auf eine solche Erweiterung der Verhandlungen hinzuweisen.

Der Haltung des Landtags standen aber im Herbste des Jahres 1807 noch bedeutende Schwierigkeiten entgegen; vorzüglich hinderte noch der Umstand, daß noch ein Theil des Landes von feindlichen Truppen überzogen war, und die Gutsbesitzer in mehreren Kreisen theils nicht anwesend, theils durch Einquartirungen und die allgemeine Unsicherheit der Wege abgehalten waren, zu erscheinen. Man beschloß demnach, den Landtag bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben,

wo die feindlichen Heere das Gebiet Ostpreußens geräumt haben würden, damit dann erst nach bestehender Vorschrift in den einzelnen Kreisen des Landes die Kreistage gehalten und die Interessen und Bedürfnisse einzelner Landschaften um so gründlicher und freier besprochen werden könnten.

Der König genehmigte die Vertagung der landständischen Versammlung, verordnete aber, daß vorerst aus den bereits geräumten Kreisen des Landes Deputirte des Adels nach Königsberg oder Gumbinnen gesandt werden sollten, um wegen Aufbringung des Zwang-Darlehns vom platten Lande das Nöthige mit den Kammer-Präsidenten zu reguliren. (Cabin. Ordre vom 30sten Sept: 1807.) Der 2te Febr: 1808 wurde zur Eröffnung des Landtages bestimmt, da im December 1807 die französischen Heere Ostpreußen zum größten Theile verlassen hatten.

Der Zweck dieser ständischen Versammlung war aber in aller Weise so neu und ungewöhnlich und die Umstände und die Bedürfnisse des Landes so außerordentlich, daß der König auf verschiedene Anfragen des königlichen Commissarius in Rücksicht der Anordnung der Verhandlungen durch einen Cabinets-Befehl vom 31sten Januar 1808 folgende Bestimmungen erließ:

1. Daß in den Berathungen über allgemeine Landes-Angelegenheiten viritim gestimmt werden müsse. Auf diese Art werde das Gutachten jedes Einzelnen, das bei dem Abstimmen nach Departements in der Majorität der kleinern Departements-Abtheilungen verschwinden würde, deutlich ausgedrückt und den gesammten Mitgliedern der Versammlung bekannt, wodurch eine vielseitigere und freiere Ansicht des Gegenstandes und größeres Nachdenken erweckt werde. Die Anordnung des Landschafts-Reglements, nach Departements abzustimmen, beruhe zwar auf der Absicht, daß nicht das Eine Departement vor dem Andern durch die Mehrheit der Deputirten ein Uebergewicht erlangen möge; sie sey aber fehlerhaft, weil sie die Freiheit der Berathschlagungen störe und die Deputirten nöthige, ihre Stimme nach einer von den Kreisen zu ertheilenden Instruction zu geben. Sollten die Deputirten durch eine Instruction in ihrer Stimmfreiheit beschränkt werden, so werde es des General-Landtages und des engern Ausschusses gar nicht bedürfen, da die Vota der einzelnen Kreise eben so gut auf den Kreistagen gesammelt

und hieraus die Vota der Departements, so wie die Beschlüsse des Ganzen ausgemittelt werden könnten. Die Erfahrung habe auch bisher gelehrt, daß die Instructionen, weil sie niemals vollständig ertheilt werden konnten, nicht befolgt, daß vielmehr nach der Meinung der einzelnen Deputirten abgestimmt worden sey, welches für die Zukunft auch in Angelegenheiten des Credit-Systems zur gesetzlichen Vorschrift erhoben werden müsse, damit jeder Deputirte verpflichtet und berechtigt sey, seine Meinung nach Einsicht und Ueberzeugung freimüthig vorzutragen. Nur auf diesem Wege der Stimmfreiheit, wodurch die Verantwortlichkeit der Meinung dem Abstimmenden selbst zugewendet und jeder Einzelne genöthigt werde, den Gegenstand von allen Seiten zu erwägen, könne ein lebendiger und wirksamer Geist in die Berathschlagungen über Gemeinsames gebracht werden.

2. Sey es durchaus nöthig, daß über die allgemeinen Landes-Angelegenheiten zuerst in Berathung getreten werde.

3. Die Verbindung der kölmischen Güter mit dem ritterschaftlichen Credit-System sey un-

streitig eine allgemeine Landes-Angelegenheit. Der König erklärte: die bisherige Ausschließung eines so bedeutenden Theils des Landeigenthums der Provinz von der Credit-Association und die der letzten zu Theil gewordenen Vorzüge hätten auf den National-Wohlstand sehr nachtheilig eingewirkt, indem der Credit einer begünstigten Classe zugewendet und einer minder begünstigten entzogen worden. Die kölmischen Deputirten könnten daher von der Berathschlagung hierüber billig nicht und um so weniger ausgeschlossen werden, als sie über ihre Verbindung mit dem ritterschaftlichen Credit-System doch auch zu hören seyen.

4. Da zu den Modalitäten der Aufnahme auch die Repräsentation auf General-Landtagen gehöre, so müsse eine solche Anzahl kölmischer Deputirten, als nach dem abzufassenden Beschlusse zur Repräsentation der kölmischen Güter erfordert werden, an allen fernern Berathschlagungen über das Credit-System Theil nehmen und viritim abstimmen.

Nach solchen Bestimmungen, die den Blick der Stände auf Verhältnisse hinwiesen, welche

in Preußens dermaligen Lage durchaus nicht unbeachtet bleiben durften, wurde der Landtag am zweiten Februar 1808 von dem königlichen Commissarius durch ein würdiges Wort eröffnet, worin er unter andern sich dahin aussprach: „Der Absicht dieser Versammlung, so wie den „landesväterlichen Wünschen unseres guten und „das Beßte seiner Staaten sehnlich wünschen„den Königs zuzusagen, giebt es wohl nur ein „Mittel, nehmlich: ein ruhiges Hinsehen auf „das Wohl des Ganzen, verbunden mit freiwil„ger Aufopferung jeder einseitigen Privat-Ansicht, „sobald diese den Beifall der Mehrheit der Lan„desglieder nicht für sich hat."

Die Versammlung würdiger Männer, die des Landes Heil zu berathen hatten, auf die der König mit väterlichem Vertrauen, das Land mit gerechten Hoffnungen hinsah, bestand aus 41 berathenden Mitgliedern: 5 aus der General-Landschafts- und aus den Departements-Directionen; 24 Deputirten der Ritterschaft und 12 Deputirten des Kölmer-Standes. — Welche Zahl von Gegenständen zur Berathung mußte sich aber darbieten in einem Lande, welches die schwere Geißel des Feindes in solcher Weise erfahren hatte! Doch die Versammlung hielt

sich streng an das königliche Wort, nach welchem vor Allem solche Gegenstände der Sorge der Glieder des Landtags anheim gestellt seyn sollten, an deren weiser Entscheidung Alle betheiligt seyen. Es war daher erforderlich, daß man, neben der Berücksichtigung des allgemeinen Landeswohls, besonders auf die Theile und Zweige bürgerlicher Betriebsamkeit eingehe und Rath und Hülfe bringe, wo ihrer am meisten Noth that. Die Sache des Landmannes war billig der erste Gegenstand der Berathung. Bei dem gänzlichen, durch den Feind veranlaßten Ruin der Vieh- und Pferdezucht fand man es wohl gerathen, darauf anzutragen, daß für den anzukaufenden Vieh-Stamm aus dem Nachbar-Staate Rußland und aus dem Warschauischen die Zollfreiheit möge bewilligt werden. Auch hatte die Noth im Lande vielfache Uebel erzeugt, auf deren Verbannung der Landtag sein Auge richtete. So mußte man auf Mittel denken, dem überhand nehmenden Pferderaub, dem Müssiggange der dienenden Classe und andern Gebrechen gleicher Art vorzubeugen.

Vor allem wichtig waren aber die Verhandlungen über die Association der Domainen-Aemter zum landschaftlichen Credit-System, wozu man

einen Plan entworfen und der General-Landschafts-Direction zugesandt hatte, mit der Bestimmung, daß der Landtag die Modalitäten der Einrichtung jenes Plans in Berathung nehmen möge. Die Hauptgesichtspunkte dieses Systems gingen dahin, daß 1) zur Rettung des bedrängten Staats unter der Mitgarantie der Landstände und in der eingeführten Form auf die Domainen-Aemter, nehmlich Vorwerke und Bauerndörfer mit Ausschluß der Forsten in der Art, als das ostpreußische Landschafts-Reglement vorschrieb, Pfandbriefe ausgefertigt werden sollten; daß 2) solche bestimmt seyen, als Unterpfand für die durch ein auswärtiges Darlehn aufzubringende, an die Krone Frankreich vom preußischen Staat zu zahlende Kriegs-Contribution eingelegt zu werden, damit die preußische Monarchie alsdann von dem französischen Heere ganz geräumt werde. 3) Sollten diese Pfandbriefe außer Cours gesetzt und durch den Verkauf der Domainen, deren Veräußerung der König nachgegeben hatte, der Grundstücke und Forsten nach und nach eingelöst werden und also im Auslande nicht in Cours kommen.

Dieser Gegenstand war bei des Landes damaliger Lage von so dringender Art, weil von

ihm allein die völlige Befreiung des Königreichs von den fremden Truppen abhing, dabei aber auch mit so vielen Schwierigkeiten in der augenblicklichen Realisirung und so großen Bedenklichkeiten für alle Zukunft und für den Thron nicht weniger als für das Volk verbunden, daß mehrere Tage zur Berathung, zur Erörterung der einzelnen Folgen, welches dieses System haben könne und haben müsse, zur Bestimmung der Modalitäten, unter denen der vorgelegte Plan ins Werk gesetzt werden könne, und zur Beseitigung der Bedenklichkeiten, die in so vielen Fällen für den Käufer der Domainen, wie für das ganze Credit-System des Staats entstehen konnten, verwandt werden mußten, bis endlich die adelichen und kölmischen Deputirten unter zwölf aufgestellten Modalitäten der Veräußerlichkeit als Bepfandbriefung der Domainen-Grundstücke beistimmten. — Darauf wurden, nachdem die Deputirten des Kölmer-Standes sich über den Beitritt zum Credit-System bereits bei Gelegenheit der Domainen-Association erklärt hatten, die Modalitäten bestimmt, wie die Association der bürgerlichen Grundstücke geschehen könne.

Ferner wurde auf diesem Landtage auch der

ostpreußische ständische Comite in einigen Punkten verändert. Dieser Comite bestand bisher aus vier Mitgliedern, welche von der Ritterschaft nach Ablauf einer bestimmten Zeit gewählt wurden, und hatte den Hauptzweck, daß er mit den Staatsbehörden alle das Allgemeine betreffenden Angelegenheiten verhandeln und da, wo von Abfassung neuer oder von Abänderung schon bestehender Gesetze und Verfassungen die Rede war, mit seinem Gutachten vernommen werden; ferner da, wo bei Vollziehung gesetzlicher Verordnungen solche Beschwerden, die ins Allgemeine gingen, veranlaßt worden, von den competenten Behörden sich Auskunft erbitten und gegründete Anträge selbst bis an den König gelangen lassen konnte. Da nun aber auch der Stand der Besitzer bürgerlicher Güter dem landschaftlichen Credit-System zugetreten, mithin das Interesse desselben mit dem der Ritterschaft näher vereinigt war, so wurden die auf dem General-Landtage anwesenden Deputirten bürgerlicher Güter gleichfalls zur neuen Wahl der Glieder des ständischen Comite zugelassen, so daß sie auch für ihren Stand ein Mitglied zum Comite wählen konnten. Seitdem bestand also der ständische Comite Ostpreußens

aus fünf Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt wurden. Einige andere Bestimmungen, die über die innere Organisation des Comite beschlossen wurden, sind von minderer Erheblichkeit.

Eine andere für das Interesse des ganzen Landes wichtige Verhandlung des Landtags betraf die Verhütung der vielen Prozesse durch anzuordnende Friedensrichter, wie sie das Ausland, z. B. Dänemark, hatte. Man hielt für gut, daß diese Friedensrichter aus der Classe der Grundbesitzer jedes Standes für einen nicht zu großen Bezirk, etwa für ein Hauptamt, auf einen Zeitraum von drei Jahren von ihren Mitständen gewählt würden, so daß von dem ab bei den Gerichten keine Prozesse eher gestattet werden sollten, als bis der Kläger nachweise, daß seine Klagsache schon vor dem Friedensrichter verhandelt und ein Vergleich versucht, aber nicht zu Stande gekommen sey.

Ein anderer Hauptgegenstand der Berathung dieses Landtags war die Vereinbarung der ländlichen Feuersocietäten in eine gemeinschaftliche Land-Feuersocietät. Diese Vereinigung war schon mehrere Jahre hindurch der Wunsch mehrerer Kreise gewesen. Wiewohl nun dennoch bei den Verhandlungen darüber das Interesse der Bera-

thenden getheilt war, so kam man doch dahin überein, den König um die Bestätigung einer solchen Vereinigung zu ersuchen und vorläufig die Hauptpunkte festzusetzen, auf welchen sie beruhen solle. Man stimmte bald in dem Hauptgesichtspunkt überein, daß die combinirte Societät als eine allgemeine Landes- und ständische Angelegenheit zu behandeln und als solche der Landschaft unter gewissen Modalitäten, über welche man sich gleichfalls vereinigte, einzuverleiben sey. Die königliche Bestätigung darüber e folgte am 27. Febr: 1808.

Eine der letzten Verhandlungen des Landtags betraf eine nach den Zeitumständen und der veränderten Lage der Dinge nöthig gewordene Abänderung des Landschafts-Reglements, womit man sich bis zum Schluß des Landtags beschäftigte.

Am letzten Versammlungstage, am 17. Febr:, erhielt der Landtag die königliche Zustimmung zu mehreren seiner wichtigsten Berathungen. Schon am 16. Febr: genehmigte der König die wegen der Association der Domainen vorgeschlagenen Modalitäten, behielt sich jedoch vor, nach der Räumung des Landes von den französischen Truppen noch verschiedene Bestimmungen über diesen Gegenstand erfolgen zu lassen und ver-

sprach, solche seiner Seits sobald wie möglich in Erfüllung bringen zu lassen. Auch die Vereinbarung der bürgerlichen Güter mit dem landschaftlichen Credit-System wurde vom Könige unter gewissen Modificationen angenommen; ferner wurde die Zollfreiheit für das zur Aufhelfung der Viehzucht aus dem Auslande aufzukaufende Stamm-Vieh zugestanden.

Ueber den ständischen Comite sprach sich der König in einer Cabinets-Ordre vom 27sten Februar 1808 auf folgende Weise aus:

„Ich genehmige, daß die zum Comite „der Land-Eigenthümer gewählten 5 Deputirten, an deren Spitze der jedesmalige General-„Landschafts-Director stehen soll, in allen „Fällen, worin die Behörden eine Berathung „mit den Land-Eigenthümern nöthig finden, „als Repräsentanten derselben anerkannt werden „und überhaupt eine autorisirte Repräsentation „der Land-Eigenthümer bilden können. Da „jedoch ein solcher aus wenigen Personen „bestehender Comite die Zwecke ständischer „Versammlungen weder in Erhaltung des „Gemeingeistes, des Nationalsinnes und der „Theilnahme an der Wohlfahrt des Ganzen, „noch in Bildung eines Organs, welches die

„Wünsche und Bedürfnisse der Unterthanen
„zur Kenntniß des Regenten bringt, erfüllen
„kann, so ist Mein Wille, daß sich jährlich ein
„Landtag zum Zweck ständischer Verhandlun-
„gen in Königsberg versammele, über dessen
„Organisation in Hinsicht auf die Repräsen-
„tation des Landes und der Städte, des
„Geschäfts-Kreises, der Geschäfts-Form und
„der Kosten ein Plan zu entwerfen und Mir
„einzureichen ist."

Der König, damals in Königsberg selbst gegenwärtig, erklärte sich überhaupt über den die Versammlung des Landtags belebenden Geist und über den regen vaterländischen Eifer, mit welchem man Alles, was zum Heil und Beß-ten des Landes dienen könnte, berathen hatte, in einem huldvollen Schreiben vom 16ten Febr: 1808, an die Deputirten des Landtags gerich-tet, auf folgende Weise:

„S. K. M. haben aus den einzelnen Ver-
„handlungen des ostpreußischen General-Landtags
„mit völliger Zufriedenheit wahrgenommen, daß
„ein vaterländischer Geist und ein rühmliches
„Bestreben, ihre Beschlüsse nach ruhiger Ueber-
„legung mit Freimüthigkeit und den Bedürf-
„nissen der gemeinsamen Wohlfahrt gemäß ab-

„zufassen, die Versammlung der adelichen und „kölmischen Deputirten belebe. Diese Gesinnung „der Einigkeit und Ordnung gewähren Sr. K. „M. die beruhigende Ueberzeugung, daß es „Ihnen unter dem Beistande der höhern Weis„heit gelingen werde, die schmerzhaften Wunden „des Kriegs bald wieder zu heilen und nur von „diesem Interesse, dem einzigen Gegenstande „Ihrer Sorgen, geleitet, lassen S. K. M. „den Deputirten des General-Landtags auf die „Beschlüsse vom 4ten — 6ten d. M. über die „Association der Domainen mit dem Credit-Sy„stem die allergnädigste Zusicherung ertheilen: „daß Sie im Allgemeinen mit den angetrage„nen Modificationen einverstanden sind, wie Sie „solches dem G. O. F. R. von Auerswald „heute besonders zu erkennen gegeben. S. K. „M. werden daher bei der Ausfertigung von „Pfandbriefen auf die Domainen unter Garan„tie des Privat-Landeigenthums, welche blos „die Befriedigung der auf einem andern Wege „nicht zu beseitigenden Geld-Ansprüche Frank„reichs zur Absicht hat, mit gerechter Rücksicht „auf die Erhaltung des Privatrechtes Ihrer „getreuen Unterthanen solche Maaßregeln treffen „lassen, daß für das Privatvermögen nicht die

„Gefahr zu befürchten sey, unter den Erschüt=
„terungen des öffentlichen Eigenthums, wie auch
„eine verhängnißvolle Zukunft solche herbeiführen
„möge, zu Grunde gerichtet zu werden, u. s. w."

Nach Beendigung dieses Landtags hatte man nun nach dem Rescript vom 27sten Febr: 1808 einen jährlichen Landtag zum Zweck ständischer Verhandlungen zu erwarten und der vom König verlangte Entwurf über die Einrichtung der Landtagsversammlung wurde von dem Herrn Landhofmeister von Auerswald auch ausgearbeitet und eingesandt. Indessen kam es doch bald zu mancherlei Bedenklichkeiten über diese Anordnung. Man fand einen jedes Jahr wiederkehrenden General=Landtag für zu kostbar für ein armes Land, wie Preussen ist, da schon der gewöhnliche Enge=Ausschluß durch die dazu gekommenen kölmischen Deputirten kostbarer geworden war. Man meinte, daß dieser Enge=Ausschuß, da er schon aus Deputirten aller Kreise bestehe, zu den gewöhnlichen Berathschlagungen hinreichend sey; man glaubte auch, daß das Interesse der Städte von dem des Landes zu verschieden sey und ganz verschiedenartige Gegenstände betreffe, daß ihre Zuziehung also selten nöthig seyn und bei Landes=

Gegenständen die Verwirrung nur vermehren werde. Nach diesen Gründen ließen sich Stimmen vernehmen, daß man sich auf die gewöhnlichen landschaftlichen Landtage beschränken müsse, zumal da ein General-Landtag doch immer nur höchst selten nöthig seyn dürfte.

Im Jahre 1809 beschloß man, mit dem wegen des Credit-Systems zuhaltenden General-Landtage auch einen ständischen Landtag zu verbinden, zu welchem auch die Städte eingeladen werden mußten, und man sprach den Zweck dieser landständischen Versammlung sogleich bei der Ausschreibung derselben dahin aus, daß man theils „über die Aufbringung und Vertheilung der Kosten zum Approvisionement der Festungen, theils über die Wahl der ständischen Repräsentanten in den Regierungs-Collegien" sich berathen wolle. Was den letztern Punkt betraf, so fand man zweckmäßig, die Wahl dahin einzuleiten, daß von den neuen Repräsentanten zwei Drittheile durch das Land und ein Drittheil durch die Städte gewählt würden.

Eröffnet wurden die Berathungen unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Staatsraths und Oberpräsidenten von Auerswald am 1sten Mai. Die Versammlung bestand aus den Mitgliedern des ständischen Comite, aus den Deputirten der steuerräthlichen Kreise, sowohl von adelichen als kölmischen Gütern, aus den Deputirten des Standes der Städte und endlich aus den Mitgliedern des für das Credit-System aus-

geschriebenen General-Landtags. Da die Absicht dieser Versammlung blos auf eine Berathung über specielle, zum Theil dringende Gegenstände gerichtet war, so konnte der Vorschlag verschiedener Deputirten, daß dieser ständische Landtag nach der alten Landesverfassung mit Deputirten aus den Hauptämtern und s. g. Landboten gehalten werden möge, nicht genehmigt werden. Indessen stimmten doch alle Deputirten der Kreise darin überein, daß wenn auch dießmal der erwähnte Vorschlag nicht anwendbar sey, die berührte Prärogative dem Lande doch vorbehalten werden müsse.

Der erste Gegenstand der Verhandlungen betraf also, wie eben gesagt, die Aufbringung und Erhebung der Beiträge zu den Kosten, welche für das Approvisionement der Festungen von dem Lande gefordert wurden. Zwar war nach einer hohen Verordnung bestimmt, daß nur die Hälfte des Bedarfs aufzubringen, diese aber auch unerläßlich sey; allein die Versammlung erklärte einstimmig, daß die gänzlich erschöpften Kräfte des Landes nicht gestatteten, die gewöhnlichen Landes-Abgaben und die Kriegs-Contribution aufzubringen, und daß es um so weniger möglich sey, zu diesem Approvisionement

der Festungen auch nur das Mindeste beizutragen. Schon seit langen Jahren habe diese Provinz zum Graudenzischen und Pillauischen Festungsbau bedeutenden Forderungen Gnüge geleistet, ohne daß die andern Provinzen ihr zu Hülfe gekommen seyen. Man beschloß daher, bei dem Könige darauf anzutragen, daß diese Provinz von dieser Anforderung gänzlich verschont bleiben möge; und weil dreißig Mitglieder des Landtags ihr Votum suspendirten, bis die Entscheidung des Königs auf den ihm zumachenden Antrag erfolgt seyn werde, so schritt man zum zweiten Gegenstand der Verhandlungen, zur Wahl der landständischen Repräsentanten bei den Regierungs-Collegien.

Es sollten nach einem Ministerial-Rescript aus den acht landräthlichen Kreisen sechzehn Candidaten zur Wahl vorgeschlagen und vom Landtage zwölf von ihnen repräsentirt werden. Als dieses geschehen war, wurden auch zwei Repräsentanten für Königsberg und vier für die übrigen Städte repräsentirt. Nach gleicher Art verfuhr man für das Gumbinnische Regierungs-Departement. Man kam überein, daß diesen Repräsentanten eine besondere Instruction über ihre speciellen Geschäfte und Obliegenheiten er-

theilt und die ersten Repräsentanten sämmtlich auf drei Jahre bestätigt werden möchten. Die Frage: ob der Gewählte außer seiner sonstigen Qualification auch mit einem eigenthümlichen ländlichen Grundstück angesessen seyn müsse? entschied die Mehrzahl dahin, daß der Besitz eines vollen Eigenthums nicht nothwendig, daß es vielmehr schon genug sey, wenn der Gewählte vermöge seines Besitzes ein Interesse am Grundeigenthum habe. In Beziehung auf die den Repräsentanten im Regierungs-Collegium zu ertheilende Instruction wurde noch festgesetzt: man wolle ausdrücklich darin bemerklich machen, daß ihr Wirkungskreis nicht blos auf die ihnen als Re- und Correferenten zugeschriebenen Sachen zu beschränken, sondern ihnen auch in andern Angelegenheiten ihre ständische Mitwirkung zu gestatten sey. — Da die Deputirten der kölmischen Güter bemerkten, daß von allen vorgeschlagenen Repräsentanten kein einziger mit kölmischen oder andern bürgerlichen, sondern sämmtlich mit adelichen Gütern angesessen seyen, so machten sie den Antrag, daß sie noch einige Besitzer kölmischer Güter unter sich wählen und zur Repräsentation vorschlagen dürften; und die Deputirten der adelichen Güter willigten ein,

daß jene noch acht Repräsentanten unter sich wählen konnten.

Bevor man nun in den Verhandlungen über diese zwei Hauptgegenstände der Berathung weiter fortfahren konnte, mußte vorerst die königliche Entscheidung abgewartet werden und man benutzte die Zwischenzeit zur Berathung über einzelne Landesangelegenheiten, die von den Deputirten der verschiedenen Landschaften angebracht wurden.

Am 3ten Mai aber erklärte sich der König in einer Cabinets-Ordre in Betreff des Approvisionements der Festungen dahin, „daß er zwar „sehr geneigt sey, die auf den Provinzen ruhenden Lasten zu mildern; daß aber die Umstände nicht gestatteten, die Provinzen Ostpreußen und Litthauen von diesen Beiträgen zu „entbinden, da die Contribution, zu deren „Sicherheit die Festungen Cüstrin, Stettin und „Glogau in den Händen Frankreichs seyen, eine „die ganze Monarchie verpflichtende Schuld „wäre; daß übrigens auch ferner möglichst darauf Bedacht genommen werden solle, jede allenfalls noch stattfindende Prägravation abzustellen.“

Jetzt konnte also nur noch die Frage entstehen, wie die Beiträge aufzubringen seyen, und wem man das Geschäft der Aufbringung zu übertragen habe? Ueber dieses letztere stimmte man allgemein dahin ein, daß die Landes-Deputation — eine ständische Behörde, bei welcher ein königlicher Commissarius den Vorsitz führte, und die aus Deputirten bestand, welche schon im Jahre 1807 von den Ständen der Provinz Ostpreußen und Litthauen zur Regulirung und Verwaltung des Kriegsschuldenwesens gewählt waren — das Geschäft der Aufbringung zu übernehmen habe. Zu vielen und langen Berathungen gab aber die andere Frage über die Art der aufzubringenden Beiträge Anlaß. Im Allgemeinen nahm man den Grundsatz auf, daß es am zweckmäßigsten sey, wenn jede Provinz in und für sich das auferlegte, vielleicht noch zu moderirende Quantum aufbringen wolle; überdem trug der Direktor der Landes-Deputation einen Entwurf vor, worin über die Beiträge und deren Aufbringung noch nähere Aufschlüsse ertheilt wurden.

Was den zweiten Haupt-Berathungs-Punkt dieses Landtags, die Wahl der ständischen Repräsentanten bei den Regierungs-Collegien betraf, so erklärte sich der König in einer Cabinets-

Ordre vom 10ten Juli 1808 auf folgende Weise darüber:

„Ich finde, daß die Stände bei ihrer Wahl „Meine Absicht, welche dahin geht, die öffent„liche Administration mit der Nation in unmit„telbare Verbindung zu setzen, den Geschäfts„trieb zu beleben und die Mängel der Admini„stration nach Erfahrungen aus dem practischen „Leben zu verbessern, nicht ganz vor Augen ge„habt haben, indem die Wahl der Mitglieder „nach den verschiedenen Classen des Adel„Kölmer- und Bürger-Standes sich bestimmt „hat, es aber nicht Meine Absicht ist, Re„präsentanten jener einzelnen Stände, sondern „Repräsentanten des Landes zu haben, die sich „über das einzelne Interesse des Standes, dem „ihr Individuum angehört, hinwegzusetzen wis„sen, wenn von dem Wohl des Ganzen die „Rede ist. Ich will, daß Ihr dies den Stän„den ausdrücklich zu erkennen gebt."

Darauf bestätigte der König mehrere der gewählten Repräsentanten, trug daneben aber den Ständen auf, für die außer Königsberg in Betreff der übrigen Städte noch zustellenden Repräsentanten noch zwei andere Repräsentanten zu wählen. Einer besondern Instruction für

Bayerische Staatsbibliothek München

die Repräsentanten bedurfte es nach der Bestimmung des Königs nicht. Die Bestätigung aller ersten Repräsentanten auf drei Jahre fand der König der Verfassung entgegen. „Zur Qualification eines ständischen Repräsentanten, hies es ferner in der königlichen Verordnung, ist nicht gerade der Besitz eines vollen Grundeigenthums, sondern nur ein solcher Besitz erforderlich, welcher ein Interesse am Grundeigenthum gewährt. Daß der beschlossene Eintritt der Repräsentanten in die Regierungen nicht sogleich, sondern erst nach Jahr und Tag geschehe, finde Ich nicht gut; habe aber nichts dagegen zu erinnern, daß die Remuneration für die Repräsentanten blos von den Ober- und vollen Eigenthümern, auch künftigen Domainen-Käufern aufgebracht werde."

Derselbige Cabinets-Befehl setzte in Beziehung auf die ständischen Verhältnisse des Landes auch ferner, jedoch nur provisorisch und bis zur Einführung der verbesserten ständischen Verfassung fest, daß 1) Behufs der Repräsentation des Landes auf dem Landtage zur Qualification eines Repräsentanten Ansäßigkeit oder Bürgerrecht in dem repräsentirten Kreise oder der repräsentirten Stadt erfordert werde; daß

[library stamp]

2) der Landtag aus 36 Deputirten des platten Landes von beiden Provinzen und aus 18 Deputirten der Städte, wozu namentlich Königsberg mit 5, die übrigen ostpreußischen Städte mit 8 und die litthauischen Städte mit 5 Deputirten concurrirten, bestehen solle; daß 3) die Deputirten des platten Landes und der Städte in Sachen, in welchen ihr Interesse sich entgegen stehe, nicht nach Stimmen-Mehrheit, sondern jede Klasse für sich concludiren solle und dem Könige die Entscheidung verbleibe.

Zu den wichtigen Erfolgen dieses Landtags gehört auch noch die Veränderung, welche der ständische Comite in Rücksicht seiner Verfassung erhielt. Bekanntlich hatte sich dieser ständische Comite ursprünglich nur auf die Ritterschaft und den Kölmer-Stand der Provinz Ostpreußen beschränkt. *) Die Städte sprachen aber auf die-

*) Dieser Comite der Stände, dessen Mitglieder periodisch von der Ritterschaft gewählt wurden, bestand schon seit der letzten Huldigung, ohne daß er Anfangs vom Staate als eine öffentliche Behörde anerkannt war. Auf dem General-Landtag im Februar 1808 waren von neuem Mitglieder gewählt und die Verhandlungen darüber mit an den König geschickt worden.

sem Landtage den Wunsch aus, daß auch sie in dem Comite ihre Repräsentanten haben dürften und da die Land-Deputirten dieß zugestanden, so wurde bestimmt, daß für die Stadt Königsberg, so wie für die ostpreußischen und litthauischen Provinzial-Städte überhaupt drei Repräsentanten in den Comite eintreten sollten. Ihre Wahl sollte immer auf drei Jahre gelten und künftig jedesmal auf den zutreffenden Landtagen von den anwesenden städtischen Deputirten vorgenommen werden. Auch diese Repräsentanten sollten Grundbesitzer seyn. Der König genehmigte diese Bestimmung in der erwähnten Cabinets-

---

Außer den früher nur von der Ritterschaft gewählten vier Mitgliedern ward nun auch ein Deputirter des Kölmer-Standes zugezogen. Durch eine Cabinets-Ordre vom 27sten Februar 1808 genehmigte der König die Wahl mit der Festsetzung, daß an der Spitze des Comite der jedesmalige General-Landschafts-Director stehen solle, in allen Fällen aber, worin die Behörden eine Berathung mit den Landeigenthümern nöthig fanden, die Mitglieder des Comite als Repräsentanten der Landeigenthümer anerkannt werden und überhaupt eine autorisirte Repräsentation der Landeigenthümer bilden könnten.

Ordre vom 10ten Juli und fügte zugleich in Beziehung auf einen von dem Brandenburgischen Kreise angeregten und von dem Landtage modificirten Antrag wegen einer Art von Kreis-Comites, die mit dem ständischen Comite in Verbindung stehen sollten, die Bestimmung hinzu: daß er provisorisch und bis zur Einrichtung einer verbesserten Stände-Verfassung gestatten wolle, daß der ständische Comite in den Kreisen und Städten sachkundige Guts- und Grundbesitzer wählen lasse, um mit diesen in vorkommenden Fällen Verhandlungen pflegen und durch sie auch die zur allgemeinen Berathschlagung geeigneten Sachen an die Kreise gelangen zu lassen.

Außer diesen Hauptgegenständen der Berathungen kamen auf diesem Landtage noch mancherlei andere Landesangelegenheiten zur Verhandlung. Es war z. B. nothwendig, daß das ständische Land-Armen-Institut in Tapiau dem ganzen Lande sowohl seinem Zwecke nach, als in seinen Bedürfnissen mehr bekannt werde, und es wurde dazu eine besondere Commission gewählt, die dem ständischen Comite einen Bericht vorlegen sollte, den man der öffentlichen Kenntniß übergeben wollte. — Ohne aber weiter auf die

einzelnen Verhandlungen eingehen zu können, gewinnt man bei der Betrachtung des ruhigen Ganges der Berathungen, des reinen Eifers für die Förderung des Wohls des Landes, — sey es, daß man dieses in Gegenständen der allgemeinen Landesverfassung oder in der Abhülfe einzelner Gebrechen und Mängel in den einzelnen Theilen der Landeseinrichtung bewirken zu können glaubte — immer die Ueberzeugung, daß man auch auf diesem Landtage eifrigst bemüht war, dem Institut der ständischen Vertretung, welches seine ersten Wurzeln tief in der Geschichte des Landes geschlagen und sich von Jahrhundert zu Jahrhundert im Geiste jeder Zeit, die es durchlaufen, fortgebildet, auch für die Folge durch den Ernst und die würdige Haltung seiner Verhandlungen, durch die fruchtreichen Erfolge seiner Berathungen und durch den vaterländischen Eifer seiner theilnehmenden Glieder seine sichere Fortdauer zu geben und das Vertrauen aufs vollkommenste zu rechtfertigen, welches der König ihm bei naher Beobachtung in derselbigen Stadt, in welcher der Landtag gehalten ward, in großem Maaße geschenkt hatte.

Ein neuer Landtag wurde in den nächsten Jahren zwar nicht gehalten, wiewohl die Hoffnung dazu noch auf dem letzten Landtage ausgesprochen worden war, allein die ständische Repräsentation bei den Regierungs-Collegien wirkte eine Zeitlang für das ganze Land wohlthätig und segensreich, und neben ihr setzte auch der ständische Comite seine Versammlungen fort, die sich im Jahre 1811 vorzüglich mit Berathungen über den höheren Orts entworfenen Plan zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den Provinzen Ostpreußen und Litthauen beschäftigten. Im Jahre 1813 war es vor allem dieser ständische Comite, der dem Könige ein Vorstellen wegen der durch zu hohen Impost zu befürchtenden gänzlichen Stockung des Seehandels für die preußischen Ostseeküsten vorlegte und um Abänderung einer Verfügung ersuchte, die dem ganzen Lande zum größten Nachtheile hätte gereichen müssen. Man ging dabei einzig von dem Bestreben aus, den leider schon durch andere bisher drückende und dem Lande durch den gewaltigen fremden Machthaber mit harter Strenge aufgedrungene Verhältnisse von den preußischen Ostseeküsten verdrängten Handel

mit dem Auslande durch weise Maaßregeln von neuem herbeizuziehen und dadurch die Hauptquelle des Wohlstandes Ostpreußens wieder zu eröffnen — Ueberhaupt aber bewies in diesem verhängnißvollen Jahre 1813 dieses Institut den reinsten vaterländischen Sinn bei allen den Aufopferungen und Veranstaltungen, welche die wichtige und völkergeschichtliche Entscheidung verlangte, die von der hohen Hand des Himmels jetzt zwischen der Gewaltherrschaft und der Freiheit Europas gegeben werden sollte.

Dieser reine Eifer für des Landes Wohl und seiner Bewohner Glück brachte nicht nur auch in der folgenden Zeit dem Lande reichen Segen, sondern er wurde zunächst auch für das Staats-Institut selbst im Jahre 1814 eine festsichernde Stütze, deren es sehr bedurfte. — Die Cabinets-Ordre vom 10ten Juli 1809 hatte nehmlich die Bestimmung und den Wirkungskreis des ständischen Comite zwar klar genug bestimmt und die fernere Fortdauer dieses Landes-Instituts hinlänglich gesichert; allein es traten doch im Laufe des Jahrs 1814 Verhältnisse ein, nach denen es durchaus nothwendig schien, theils darauf hinzuweisen, wie enge und innig mit dem ganzen bisherigen staatsbürgerlichen

Leben der Bewohner Ostpreußens verbunden und zugleich auch wie wohlthätig einwirkend auf den Wohlstand und die Beruhigung des Landes dieses Institut der Volksvertretung gewesen sey, theils aber auch zu erörtern, auf welchen Kreis von Gegenständen sich sein Wirken sowohl nach Herkommen als nach der königlichen Verordnung erstrecke. Der Dirigent des Comite bewies daher in einem Vorstellen an das Ministerium, daß die Wahl der Mitglieder des Comite völlig frei sey, indem die Bestätigung derselben durch den König nirgends bestimmt vorgeschrieben, vielmehr in einer Cabinets-Ordre vom 13ten Mai 1809 die allerhöchste Bestätigung nur des Directors angeordnet werde. Es wurde ferner bemerkbar gemacht, daß die Erhaltung dieses Instituts, abgesehen von der Würde und dem Werth, den es sich in der unlängst verflossenen Zeit erworben und von dem großen Nutzen, den es dem ganzen Lande gebracht, auch darum schon unerläßlich nothwendig sey, weil es den Ständen die einzige Möglichkeit gebe, die Beschaffenheit ihrer Lage zur Sprache zu bringen und die Bedürfnisse und Wünsche des Landes auf eine verfassungmäßige Weise den betreffenden Behörden vorstellen zu können. Namentlich sprach

sich jenes Vorstellen auch dahin aus: „Die
„wahrscheinlich bevorstehende Einführung einer
„allgemeinen landständischen Verfassung dürfte
„die plötzliche Zerstörung einer jetzt bestehenden
„löblichen provinzial-ständischen Verfassung nicht
„nothwendig und dringend begründen und zwar
„um so weniger, da vertrauungsvoll vorausge-
„setzt werden muß, daß die künftige allgemeine
„landständische Verfassung nicht das Product
„einer blosen Arbeit des Geschäftszimmers seyn
„und der Nation gegeben werden, sondern daß
„jene künftige allgemeine landständische Verfas-
„sung eben gerade im schärfsten Gegensatz gegen
„irgend eine zufällige, willkührliche Entstehung
„vielmehr überall und ganz eigentlich aus der
„innersten Eigenthümlichkeit und aus dem le-
„bendigsten Geiste der Nation hervorgehen werde.
„Ein einmüthig von den Sachkennern aller
„Völker und besonders von den würdigsten
„Deutschen anerkannter und durch die merkwür-
„digsten Erfahrungen durchgängig erwiesener Satz
„ist es, daß die lebendige Liebe zum Ganzen
„blos aus der lebendigen Theilnahme an allen
„einzelnen Verhältnissen hervorgehet, und daß
„es ein Irrthum ist, zu glauben, das Allge-
„meine werde an Leben gewinnen durch die Ver-

„nichtung aller individuellen Verhältnisse. Bei „einer naturgemäßen Entwickelung einer künftigen „ächtvaterländischen, allgemeinen landständischen „Verfassung wird dieselbe sich daher stets innigst „an die provinzial-ständischen Verfassungen an-„schließen und nur von denselben, als aus „ihren Wurzeln, frisches und wahrhaft heilbrin-„gendes Leben ziehen.

„Die Provinzialstände in allen Provinzen „der preußischen Monarchie haben in den ver-„hängnißvollsten Augenblicken des Jahres 1813 „den kräftigsten und edelsten Vaterlandsgeist auf „eine für die Gesammtheit des Staats rettende „und heilbringende Weise bethätigt. Nach diesen „neuesten Erfahrungen von der edlen Neigung zum „freudigen Fortschreiten in Allem, was wirklich „recht und gut und vaterländisch ist, und nach die-„ser löblichen Einrichtung kann wohl nicht deren „Vernichtung befürchtet werden, am wenigsten „dürfte den Ständen des Königreichs Preußen „der Vorwurf gemacht werden können, daß in „ihrer Ausbildung sich mit dem Wesen des „Staats ganz unvereinbare Elemente einge-„schlichen hätten, denn schwerlich in irgend einer „andern provinzial-ständischen Verfassung hat sich „seit Jahrhunderten die ständische Vertretung

„der kleinern Gutsbesitzer so ganz dem Zwecke „angemessen und entsprechend ausgebildet als in „Preußen vermöge des Kölmer-Standes. Wird „nun vollends in dieser Rücksicht mit gehöriger „Umsicht erwogen, daß als eine Folge des „Edicts vom 7ten October 1807 in Verbindung „mit den Ereignissen der letzten sieben Jahre „die etwa denkbare Geschlossenheit der größeren „Gutsbesitzer überaus sehr bereits schon gegenwärtig gebrochen ist und nächstens unfehlbar in „einer ganz außerordentlichen schnell steigenden „Progression noch mehr gebrochen werden wird; „wird ferner mit Umsicht erwogen, daß bei „der dermaligen Lage der Umstände eigentlich „nicht einmal ein wesentlich widerstreitendes „Interesse zwischen den größeren und kleineren „Gutsbesitzern in diesem Lande statt findet; „wird endlich mit Umsicht in Betrachtung ge„zogen, daß in dergleichen politischen und stän„dischen Vertretungsangelegenheiten die arithme„tischen Verhältnisse eine tief untergeordnete „Rolle spielen, so dürfte um so weniger etwas „wesentliches gegen die bisherige Verfassung zu „erinnern seyn."

Man hatte ferner auch Anlaß gefunden, in diesem Vorstellen erklären zu müssen: „Es be-

„ruhet auf tief in der Natur der Sache liegen„den Gründen, daß der Marienwerdersche Kreis „stets in ständischen und landschaftlichen Ange„legenheiten mit Ostpreußen und Litthauen ver„bunden geblieben ist. Es ist diese Verbindung „sowohl bei den General-Landtagen, als bei „jeder andern Veranlassung stets aufrecht erhal„ten und von den Landesherrn gebilligt worden. „Die Eingesessenen jenes Kreises haben aus „erheblichen Gründen diese Verbindung stets „als einen wichtigen Vorzug betrachtet und auf „dem letzten General-Landtage 1809 haben bei „Eröffnung der Sitzungen im Protokoll vom 1sten „Mai 1809 die Deputirten des Marienwerder„schen Kreises die fortwährende Theilnahme „dieses an jener Verbindung auch für die Zu„kunft dringend bevorwortet und ist dagegen „von Seiten des Königs Majestät nichts er„innert worden."

In einem andern Vorstellen aber hies es noch: „Die Verhältnisse des ständischen Comite „gegen die ständischen Versammlungen bestehen „hauptsächlich darin, daß derselbe bei diesen „Versammlungen die erste Stelle einnimmt und „der Director in Abwesenheit des königlichen „Commissarius die Berathungen leitet. Der

„Umfang der Wirksamkeit erstreckt sich seiner
„Ausdehnung nach zunächst auf die Regierungs-
„Departements von Ostpreußen und Litthauen,
„in Ansehung der Landwehr-Sachen auch auf
„den Theil von Westpreußen diesseits der
„Weichsel, ingleichen wo es auf alte Landes-
„einrichtungen oder Verfassungen ankommt, auf
„den Marienwerderschen Kreis. — In Ansehung
„der Gegenstände sind keine bestimmte Gränzen
„gestellt. In allen Angelegenheiten, wobei die
„Stände, deren Organ der Comite ist, ein
„Interesse haben, werden von demselben Be-
„rathungen gehalten und theils consultative,
„theils supplicative Anträge gemacht. Hin und
„wieder hat der Comite an des Königs Maje-
„stät unmittelbar und an den Fürsten Staats-
„Kanzler Vorstellungen eingereicht und Bescheid
„darauf erhalten. — Wegen der Stellung des
„Comite gegen die Staats-Behörden sind
„nähere Festsetzungen nicht vorhanden. Mit
„den Provinzial- und Unterbehörden correspon-
„dirt der Comite als requirirende Behörde.
„Was die Verbindung mit den Kreisbehörden
„betrifft, so geschehen die Mittheilungen zwi-
„schen dem Comite und den Ständen in der
„Regel durch die nach Maaßgabe der Cabinets-

„Ordre vom 10ten Juli 1809 in den Kreisen „gewählten Correspondenten."

Dieser Vorstellungen ungeachtet sollte dennoch der Wirkungskreis des Comite nach einer Ministerial-Verfügung in weit engere Gränzen beschränkt werden, weil man meinte, diese Gränzen seyen schon in der Cabinets-Ordre vom 27sten Februar 1808 insofern festgesetzt, als es darin hies: „daß derselbe zuerst als Organ der Landeigenthümer, weiterhin der gesammten Stände nur dann in Wirksamkeit treten solle, wenn die Behörden eine Berathung mit den Ständen außer den allgemeinen Landtagen nöthig finden." Allein man fand anderer Seits diese Beschränkung doch keineswegs in jenen Worten so bestimmt ausgesprochen und hatte den Sinn derselben vielmehr so gefaßt, daß die Behörden angewiesen würden, in den Fällen, in welchen sie eine Berathung mit den Ständen nöthig fänden, sich an den Comite zu wenden und diesen als den Repräsentanten der Stände anzuerkennen, ohne daß dem Comite hierdurch benommen wäre, auch aus eigener Veranlassung ohne vorherige Aufforderung sich als das Organ der Stände zu geriren. Das Ministerium ersah auch bald

darauf die eigentliche Beschaffenheit der Sache und zwar namentlich, daß dem Comite nicht etwa blos jene eingeschränkte, sondern die weiter gehende Autorisation einer ordentlichen Repräsentation der Landeigenthümer ertheilt sey, und es konnten nun auch die regelmäßigen Zusammenkünfte desselben nach wie vor fortgesetzt werden.

Im Laufe des Jahres 1815 wurde es auch eingeleitet und höheren Orts bestätigt, daß auch ein Repräsentant der litthauischen Stände zum Comite gewählt werde, da es auffallend schien, daß aus einer Provinz, die bisher mit repräsentirt worden war, sich doch kein Repräsentant bei dem Comite befunden hatte.

Auch in den nächsten Jahren blieb der Comite der Stände für das Beßte des Landes unausgesetzt thätig und heilbringend wirksam. Eine Zeitlang beschäftigte ihn die Vertheilung der Retablissements-Gelder, die der König zur Aufhelfung des zum Theil sehr zerrütteten Zustandes der Landeigenthümer der Provinz gespendet und deren Vertheilung er den Deputirten der Stände übertragen hatte.

Die bisherige Verfassung des Comite beruhte

hauptsächlich, weil er sich eben in der Zeit wei-ter und weiter ausgebildet hatte, auf der bis-herigen gesammten Landesverfassung. Als daher im Jahre 1818 durch eine Cabinets-Ordre die bisherige Kreis-Eintheilung aufgehoben wurde, weil man von der Ansicht ausging, daß die bisherigen Kreise viel zu ausgedehnt seyen, als daß sie von Einem Landrathe gehörig übersehen und verwaltet werden könnten, so fand der ständische Comite dadurch die ganze ständische Verfassung des Landes erschüttert, weil ja das Land nach seiner alten Kreis-Eintheilung auf den Landtagen bisher repräsentirt worden war. Der Comite wandt sich daher wegen Beibehal-tung der bisherigen Kreis-Eintheilung und der damit verbundenen landräthlichen Wahlen an den König und es erfolgte am 26sten Mai 1818 der königliche Bescheid, daß es bei der neuen Kreis-Eintheilung zwar auch in Ost-preußen und Litthauen verbleiben müsse, daß aber in Bezug auf die ständischen Angelegen-heiten der Provinz und namentlich auf das Credit-System die frühere Kreis-Verbindung un-bedenklich beibehalten werden könne. Ob und welche Abänderung der bisherigen Kreis-Ein-theilung aber für die Wirksamkeit der Provinzial-

Stände angemessen sey, stellte der König der Berathung der Stände selbst anheim.

Einige Monate vor diesen Verhandlungen hatte der Comite, in der Ueberzeugung, daß wohl ein neu zuhaltender Landtag in Ostpreußen manche heilbringende Folgen haben könne, den König um die Zusammenberufung eines solchen Landtags ersucht. Der König eröffnete indeß dem Comite durch ein Cabinets-Schreiben vom 31. Januar 1818: „daß Er in diesem Augen„blick, in welchem der Staatsrath mit dem „Organisations-Plan provinzialständischer Ver„fassungen beschäftigt sey, die Ausschreibung „eines Landtags für Ostpreußen um so weniger „erforderlich und angemessen finde, als die Pro„vinz in dem Comite selbst ein völlig genügen„des Organ besitze, um die Wünsche und Bit„ten, welche die Verwaltung des Landes, die „Abhülfe allgemeiner Beschwerden desselben und „die Beförderung seiner Wohlfahrt zum Gegen„stand haben, an Ihn unmittelbar oder an „Seine Behörden gelangen zu lassen."

Der Comite blieb nun auch in den letzten Jahren in dem Kreise seiner Wirksamkeit, der ihm auf solche Weise sicher gestellt war, unausgesetzt und eifrigst thätig, vertrauungsvoll auf

das Wort des Königs, der, weil er sein Volk liebt, ihm auch geben wird, was ihm Heil und Gedeihen bringt; der, weil er das wahrhaft Gute will, auch bedenkt, daß die schnell reifende Frucht nicht immer die beßte und heilsamste ist und früher als die andern der Fäulniß entgegen geht; der die Lehre der Geschichte vernommen, daß Verfassungen nur dann sicher gestanden und dem Volke zum Glück, dem Unterthan zur Freude, dem Throne zur Stütze, dem Fürsten zur Liebe und Verehrung und seinem Namen zur Unsterblichkeit gedient haben, wenn die innigste Liebe zum Fürsten und zum Vaterlande ihr Geist, das Vertrauen zu eines Königs und seiner Räthe Weisheit ihr Pfeiler, und jener Fürsten und Volk für des Vaterlandes Ehre, Glück und Rettung allbelebende Gemeinsinn ihre Wehr und Waffe gewesen ist. Heil einem solchen Reiche, wo der König mit Weisheit wahrhaft regieret, das Volk ein Glück in solcher Regentschaft findet, und Liebe und Vertrauen das Volk dem Fürsten, den Fürsten dem Volke nahe führt!

Gedruckt in der Hartungschen Hofbuchdruckerei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165 - 80121

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voigt, Johannes,

Darstellung der ständischen Verhältnisse Ost-Preußens

Königsberg 1822

Bor. 232,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014571-2